



Albtraum in

Eisenhüttenstadt

eine Dokumentation über die Entrechtung

von Flüchtlingen



Herausgegeben vom Flüchtlingsrat Brandenburg

Impressum



Flüchtlingsrat Brandenburg (Hrsg.)
Rudolf-Breitscheid-Str. 164
14482 Potsdam

Redaktion: Jürgen Weber | Beate Selders

Bildmaterial: S. 3 und S. 8, (auszugsweise): Partrick Pleul; S. 4 und S. 25: Björn Kietzmann; S. 23: Andrea Linss.

Druck: Hinkelstein-Druck Berlin

Gestaltung: Sabine Weber | Hinkelstein-Druck

Erschienen: Dezember 2013

Die Inhalte dieser Broschüre unterliegen der Creative Commons License Version 3.0. Die Texte (Fotografien sind honorarpflichtig) dürfen für nicht-kommerzielle Zwecke bei Nennung der Autor_innen und Herausgeber_innen frei verwendet werden. (Weitere Informationen zur Lizenz siehe: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/>.)



Die Herausgabe dieser Broschüre wurde gefördert durch
die Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg

INHALT:



Einleitung.....	4
Zur Erläuterung: Das Dublin-Verfahren als europäischer Verschiebepbahnhof	6
„... als meine Abschiebung verhindert wurde, hoffte ich, es wird alles besser ...“	8
Gedanken zur Rolle von Mediziner_innen in der Abschiebungshaft.....	24
Quellenangaben und Literatur zum Weiterlesen	25.
Dokumentenanhang	
§ 62 Aufenthaltsgesetz - Abschiebungshaft.....	28
VG 1 L 213/13A, Urteil des Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) vom 24. Juli 2013	29
„Meine Abschiebung aus Deutschland“ (Bericht, auszugsweise)	30



EINLEITUNG



Foto: Björn Kietzmann © Björn Kietzmann, 2013

„Das Recht auf Freiheit und der Schutz vor willkürlicher Inhaftierung ist vielfach menschenrechtlich verbürgt, etwa in Artikel 2 des Grundgesetzes (GG), in Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), in Artikel 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in Artikel 9 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und in Art. 37 b) der UN-Kinderrechtskonvention (KRK). Die Freiheit der Person nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ein besonders hohes Rechtsgut, in das nur aus wichtigen Gründen eingegriffen werden darf.“ Hendrik Cremer, Deutsches Institut für Menschenrechte Berlin

Die Tatsache, dass jemand 81 Tage lang in Haft ist, ohne für eine Straftat verurteilt worden oder in Untersuchungshaft zu sein, widerspricht unseren Vorstellungen von einem Rechtsstaat. Auch, dass Inhaftierte nicht wissen, wie lange sie festgehalten werden, ist mit Erwartungen an einen Rechtsstaat schwer zu vereinbaren. Für Usman Munir, der das erlebt hat, und dessen Erfahrungen hier dokumentiert werden, ist bis heute unverständlich, was ihm widerfahren ist.

Seine Geschichte ist kein Einzelfall. Besonders an ihr ist nur, dass er sich zusammen mit anderen gegen die Haft und die drohende Abschiebung wehrte. So gelang es ihm bis zur Entscheidung eines Verwaltungsgerichts, das die Abschiebung stoppte und damit auch die Haft beendete, in Deutschland zu bleiben. Vielen anderen gelingt das nicht.

Abschiebungshaft ist eine reine Verwaltungsmaßnahme, auch Verwaltungshaft oder Zivilhaft genannt. Es handelt sich nicht um eine Strafhaft. Im Gegenteil, Abschiebungshaft darf ausdrücklich nicht als Strafmaßnahme verhängt werden. Sie dient einzig der Sicherung oder Vorbereitung der Abschiebung von ausreisepflichtigen Menschen. Sie wird von den Ausländerbehörden oder der Bundespolizei beantragt, die zuständigen Amtsgerichte prüfen die Anträge und entscheiden, ob sie Haft anordnen oder nicht.

Weil Abschiebungshaft keine Strafhafthaf ist und von den Inhaftierten keine Gefahr für die Gesellschaft ausgeht, soll sie „milder“ als Strafhafthaf gestaltet werden. Die Situation in den Abschiebungsgefängnissen unterscheidet sich aber kaum von der in Strafvollzugsanstalten, und ganz unabhängig davon, wo und wie die Haft vollzogen wird, führt das Ziel der Haft, nämlich die Durchsetzung der Abschiebung, zu Haftumständen, die sogar schlechter sind, als in der Strafhafthaf: Die Ungewissheit, wie lange die Haft dauert, ist extrem belastend. Das Haftziel ist nicht die Wiedereingliederung in die Gesellschaft, sondern genau das Gegenteil: die Ausschaffung aus dem Land. Für Menschen, die längere Zeit – manche ihr ganzes Leben – in Deutschland verbracht haben, bedeutet das Haftende den endgültigen Verlust des bisherigen Lebens und die Zerstörung sozialer Beziehungen. Bei Flüchtlingen wirkt die Haft oft re-traumatisierend und die Gefangenschaft ist geprägt von der Angst vor einer Rückschiebung in die Situation, der sie entflohen sind.

In den vergangenen Jahren saßen hauptsächlich Menschen wie Usman Munir in Abschiebungshaft: Flüchtlinge, die von der Bundespolizei in Haft genommen wurden, bevor sie bei der zuständigen Behörde, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), einen Asylantrag stellen konnten. Munirs Geschichte ist in vielerlei Hinsicht typisch. Als Asylsuchender hätte er für die Dauer des Asylverfahrens in Deutschland eine Aufenthaltsgestattung bekommen müssen und in dieser Zeit weder abgeschoben noch in Abschiebungshaft genommen werden dürfen. Stattdessen mussten seine Anwält_innen drei Monate lang darum kämpfen, dass er überhaupt einen Asylantrag in Deutschland stellen durfte, während gleichzeitig von den Behörden seine Abschiebung aus der Haft heraus betrieben wurde. Selbst um die Weiterleitung seines Asylantrags an die zuständige Stelle musste er gerichtlich kämpfen.

Freiheitsentziehung ist der schwerste Eingriff in die Persönlichkeitsrechte, den das deutsche Rechtssystem kennt. Umso erschreckender ist der Umstand, dass viele Haftanordnungen rechtswidrig sind. Die Erfolgsquote der durch Rechtshilfefonds unterstützen Klagen gegen Haftanordnungen lag in den vergangenen Jahren sogar bei 50 bis 70 Prozent.

In den letzten sechs Monaten, die zwischen der Freilassung von Usman Munir und der Veröffentlichung dieser Dokumentation vergangen sind, haben sich einige rechtliche Bedingungen zum Besseren verändert. Darauf wird in der Dokumentation eingegangen. Geblieben ist aber ein nach wie vor für Laien, noch dazu für Menschen, denen Sprache und Rechtssystem der Bundesrepublik fremd sind, völlig undurchschaubares Verfahren, dem sich die Betroffenen auf kafkaeske Art ausgeliefert fühlen und in dem sie nur mit versierter rechtskundiger Hilfe zu ihrem Recht kommen können.

Die Landespolitik ist gefragt

Auch wenn es sich um Bundesrecht handelt, so hat Landes- und selbst Kommunalpolitik Gestaltungsspielräume, die entweder im Sinne der Betroffenen oder restriktiv genutzt werden können. In Brandenburg wird seit Ende 2013 der Entwurf für die Neufassung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes (AbschhVG) beraten, an dem sich der landespolitische Gestaltungsspielraum gut veranschaulichen lässt. Bisher werden Abschiebungshäftlinge, die in der Haft psychisch oder physisch erkranken, im Städtischen Krankenhaus behandelt. Dabei wird die Haft aufrechterhalten, das heißt, Häftlinge werden den Ärzt_innen wie Schwerverbrecher in Handschellen vorgeführt, bei stationärer Behandlung wird das Zimmer von Polizisten bewacht. Es handelt sich bisher um eine rechtliche Grauzone, die das Innenministerium mit der Gesetzesänderung neu regeln will. Statt nun festzulegen, dass die Haftanordnung mindestens für die Krankenhausbehandlung aufzuheben ist, sollen mit dem neuen Gesetz die Erkrankten in die Krankenstation eines normalen Strafvollzugsgefängnisses verlegt werden. Damit wird die Haftsituation ausgerechnet für besonders Schutzbedürftige verschärft. Abgesehen von den rechtlichen Einwänden dagegen, die der Deutsche Anwaltsvereins in einer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf darlegt, würde sich die rot-rote Landesregierung damit für einen restriktiven Weg entscheiden, obwohl ein anderer möglich wäre.¹

Dagegen sind die Bestrebungen in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein darauf gerichtet, alle Möglichkeiten im Sinne der Betroffenen zu nutzen: Im Juni 2012 wurde die Regierung in Rheinland-Pfalz vom Landtag beauftragt, für die Abschaffung der Abschiebungshaft auf Bundesebene initiativ zu werden. Integrationsministerin Irene Alt

1 Abrufbar unter: <http://anwaltverein.de/downloads/DAV-SN56-13.pdf>

(Bündnis90/Grüne) erklärte ein Jahr später: „Unser oberstes Ziel ist es, Abschiebungshaft abzuschaffen. Solange es Abschiebungshaft aber noch gibt, versuchen wir sie zu vermeiden“ (Pressemitteilung vom 9. Juli 2013). Die schleswig-holsteinische Regierung legte in ihrem Koalitionsvertrag fest: „Wir wollen einen Paradigmenwechsel in der Abschiebepolitik. Wir halten Abschiebungshaft grundsätzlich für eine unangemessene Maßnahme und werden uns deshalb auf Bundesebene für die Abschaffung der Abschiebungshaft einsetzen.“

Aus Brandenburg fehlen solche Signale bisher gänzlich und die landespolitischen Möglichkeiten der Einflussnahme im Sinne der Betroffenen wurden bisher nicht genutzt. So könnten in Ausführungsvorschriften durch Auslegung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der Definition milderer Mittel die Haftanordnungen der Ausländerbehörden gegen Null gefahren werden. Auf die Haftanträge der Bundespolizei haben die Landesregierungen zwar keinen unmittelbaren Einfluss, mit ihren Ausführungsbestimmungen könnten sie aber ihre Rechtsauffassung darlegen, die von den haftanordnenden Gerichten zumindest zur Kenntnis genommen werden muss. So könnten sich die landespolitischen Vorgaben auch auf die Haftanträge der Bundespolizei auswirken. Auch die Einführung eines unabhängigen Screenings, um besondere Schutzbedürftigkeit zu erkennen, verbunden mit Verfahrensvorschriften, die im Sinne der Verhältnismäßigkeit verfügen, dass besonders Schutzbedürftige grundsätzlich nicht in Haft genommen bzw. sofort entlassen werden, würde sich auf Abschiebungshaftanordnungen durch die Bundespolizei auswirken. Notwendig sind auch die Verbesserung der Rechtsberatung und die Ermöglichung freier Arztwahl als Voraussetzungen dafür, dass Häftlinge ihre Rechte geltend machen können. Angesichts der hohen Zahl unrechtmäßiger Inhaftierungen ist das eine Verpflichtung für die Politik.

Die Landesregierungen können auch darauf hinwirken, dass Richter_innen geschult werden. Selbstverständlich sind Gerichte unabhängig von der Legislative. Gleichzeitig ist die Politik in der Verantwortung, Schulungen anzuregen und ggf. zu finanzieren, wenn offenkundig geltendes Recht durch Gerichte aus Unkenntnis nicht angewandt wird, wie das bei den Abschiebungshaftanordnungen vielfach dokumentiert ist. In Rheinland-Pfalz wurden gute Erfahrungen mit Schulungen zum Thema Abschiebungshaft gemacht, auch Niedersachsen will Schulungen durchführen.

Zur Erläuterung:

Das Dublin-Verfahren als europäischer Verschiebepark

Usman Munir ist ein pakistanischer Flüchtling, der in Deutschland einen Asylantrag stellen möchte, nachdem er weder in Griechenland noch in Ungarn eine Chance für sich sah, in Sicherheit ein Asylverfahren zu durchlaufen. In Abschiebungshaft kommt er, um nach Ungarn zurückgeschoben zu werden. Grundlage dafür ist das Dublin-Verfahren, das im Folgenden erläutert wird:

1985 wurde im luxemburgischen Schengen das Schengen-Abkommen geschlossen. Mit ihm verpflichteten sich die Vertragsstaaten (das sind heute 28 Länder), die gegenseitigen Grenzkontrollen abzuschaffen. Um Menschen aus Drittstaaten daran zu hindern, unkontrolliert von Land zu Land zu reisen und in verschiedenen Ländern Asylanträge zu stellen, und um Druck auf die Staaten an den Außengrenzen auszuüben, diese Grenzen scharf zu bewachen, wurden 1990 in Irland das Dublin-Abkommen geschlossen und zwischenzeitlich zwei Mal novelliert. Inzwischen regelt die Dublin-III-Verordnung die Verteilung von Asylsuchenden unter den EU-Mitgliedsstaaten, sowie Norwegen, Island und der Schweiz. Kurz gesagt gilt der Dublin-Vertragsstaat, über den ein Flüchtling in die EU einreist, als zuständig für das Asylverfahren. Bevor also in Deutschland ein Asylantrag bearbeitet wird, wird geprüft, welches andere Land zuständig ist, und versucht, die Überstellung einzuleiten. Jedes Land kann aber jederzeit ohne Angabe von Gründen vom sog. Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen und das Asylverfahren selbst durchführen. Das wichtigste Instrument der Verteilung ist die Eurodac-Datei, in der alle Fingerabdrücke zentral gespeichert werden. Stellt ein Flüchtling in Deutschland einen Asylantrag, so werden seine Fingerabdrücke in die Datei eingespeist und europaweit mit denen aller anderen Asylsuchenden verglichen. Tauchen sie schon einmal auf, hat man einen „Eurodac-Treffer“ und das zuständige Land kann identifiziert und für die Rücknahme angefragt werden. Gibt es mehrere solcher Treffer, kann das Verfahren lange dauern.

Es liegt auf der Hand, dass durch das Dublin-System die Lasten sehr unterschiedlich verteilt sind. In Malta kamen 2011 auf 1000 Einwohner_innen 4,5 neu eingereiste Flüchtlinge, in Deutschland waren es nur 0,7. Das Dublin-Verfahren steht aber auch aus anderen Gründen stark in der Kritik. Es setzt voraus, dass die Aufnahmebedingungen und die Standards des Asylverfahrens in allen Vertragsstaaten annähernd gleich sind und den EU-Richtlinien entsprechen. Dass dem nicht so ist, ist inzwischen allgemein bekannt. Zurückschiebungen nach Griechenland sind seit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte 2011 für unzulässig erklärt worden, weil Griechenland kein funktionierendes Asylsystem hat und die Aufnahmebedingungen katastrophal sind. Auch bei Rückschiebungen nach Ungarn, Italien und Bulgarien entscheiden deutsche Verwaltungsgerichte immer häufiger, die Aufnahmebedingungen und das Asylverfahren seien so mangelhaft, dass nicht zurückgeschoben werden darf. Für Frankreich und Polen liegen Verwaltungsgerichtsurteile vor, die eine Rückschiebung dorthin für unzulässig erklären u.a. wegen der dort üblichen Inhaftierung von zurückgeschobenen Asylsuchenden. Außerdem unterscheiden sich die Anerkennungsquoten von Land zu Land so stark, dass es für Schutzsuchende existenziell entscheidend ist, wo ihr Asylverfahren durchgeführt wird: Laut dem Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) wurden 2011 in Belgien 62,4 Prozent aller afghanischen Flüchtlinge anerkannt, während es in Deutschland nur 17,8 Prozent waren; somalische Flüchtlinge dagegen wurden in Belgien seltener, nämlich zu 49,7 Prozent anerkannt, in Deutschland fast doppelt so häufig (89,4 Prozent). Die Mängel des Systems offenbaren gleichzeitig die Gründe, warum Flüchtlinge weiterziehen, das heißt das tun, was Flüchtlinge immer getan haben, lange bevor das zynische Wort „Asyltourismus“ dafür geprägt wurde: Sie versuchen in das Land zu kommen, von dem sie sich Schutz versprechen oder in dem sie Angehörige haben, die sie unterstützen können.

Unabhängig von den genannten Gründen, innerhalb Europas weiterzuziehen, gibt es Gründe, aus denen Schutzsuchende grundsätzlich nicht zurückgeschoben werden dürfen, z.B. um Familientrennungen zu vermeiden oder bei der Gefahr von Kettenabschiebungen. Für die Entscheidung darüber, ob ein Asylverfahren in Deutschland durchgeführt oder eine Überstellung in einen anderen europäischen Staat eingeleitet wird, ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Die Dublin II-Verordnung, die 2013, als Usman Munir inhaftiert wurde, noch galt, enthielt keine näheren Bestimmungen zur Inhaftierung von Flüchtlingen. Von daher galt das jeweils nationale Recht (in Usman Munirs Fall das griechische, ungarische und deutsche), oder vielmehr das, was sich daraus für die Inhaftierung während der Zuständigkeitsprüfung zurechtbiegen lässt, denn die Inhaftierung von Flüchtlingen hat in einigen EU-Ländern erschreckend zugenommen. Auch die Bundesregierung verfolgt das Ziel, neu eingereiste Asylsuchende für die Dauer der Zuständigkeitsklärung zu inhaftieren und aus der Haft heraus in das EU-Einreiseland oder ein Transitland abzuschieben, das geht aus einer Weisung des Bundesinnenministeriums an die Bundespolizei hervor (s.u.). Diese Weisung, die in Usman Munirs Fall noch galt, ist inzwischen nach richterlichen Anordnungen zurückgenommen worden.

Um die Praxis der grundsätzlichen Inhaftierungen einzudämmen, werden in der neuen Dublin-III Verordnung Voraussetzungen für die Inhaftierung genannt. Eine Rückschiebungshaft über den gesamten Zeitraum der Zuständigkeitsfeststellung, wie im Fall Usman Munirs, ist mit Dublin-III nicht vereinbar. Zulässig ist „nur“ noch eine sogenannte Überstellungshaft unmittelbar vor der Abschiebung. Ob das hierzulande tatsächlich zu einer Reduzierung der Inhaftierungen führt, ist abhängig vom politischen Willen und der richterlichen Kontrolle, denn schon unter den alten Dublin-Verordnungen und nach bisherigem deutschem Recht waren die meisten Inhaftierungen rechtswidrig. Es ist deshalb ausgesprochen wichtig, dass alle Abschiebungshäftlinge eine gute anwaltliche Vertretung bekommen, um ihr Recht durchsetzen zu können. Und nicht zuletzt sind auch hier wieder die Landesregierungen gefragt, durch aktive Gestaltung der Rahmenbedingungen auf die Anwendung des Rechts und die Nutzung der Spielräume im Sinne der Betroffenen hinzuwirken.

„... als meine Abschiebung verhindert wurde,

hoffte ich, es wird alles besser ...“



Foto: Patrick Pleul (c) dpa

Ein in Richtung Dresden fahrender Pkw mit österreichischem Kennzeichen wird kurz vor einer Autobahnraststätte von einem Dienstwagen der Bundespolizei überholt. „Mittels einer Anhaltevorrichtung wird der Fahrerin zu verstehen gegeben, dass sie der Streife folgen soll“, steht später im Polizeibericht. Auf dem Rastplatz kommen die Autos zum Stehen, zwei uniformierte Beamte steigen aus und führen eine „lagebildabhängige“ Kontrolle durch. Während sich Fahrerin und Beifahrerin ausweisen können, haben die zwei mitfahrenden Männer keine Einreisedokumente. Daraufhin überprüfen die Beamten, ob sie zur Fahndung ausgeschrieben sind. Die Fahrerin erklärt den Polizisten, dass die beiden Mitreisenden eine Mitfahrgelegenheit nutzten, am Hauptbahnhof in Dresden wollten sie aussteigen. Der pakistanische Staatsangehörige Usman Munir versteht nicht, was gesprochen wird. Noch an Ort und Stelle wird er zusammen mit dem Mitreisenden in Gewahrsam genommen und zum Revier der Bundespolizei nach Breitenau „verbracht“, wie es im Amtsdeutsch heißt.

Dort muss Usman Munir Mobiltelefon, Geld, Gürtel, Schnürsenkel, Sonnenbrille und eine Schachtel mit Tabletten abgeben. Auf einem Formular unterschreibt er, dass alles den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und die abgegebenen persönlichen Gegenstände auf einer Effektenliste ordnungsgemäß eingetragen sind – ohne dass er ein Wort versteht. Anschließend werden ihm Fingerabdrücke abgenommen und die Polizei führt einen Datenabgleich im europäischen Datenbanksystem Eurodac durch. Als er einige Monate später gefragt wird, kann er sich nicht erinnern, ob ihm jemand gesagt hat, weswegen er verhaftet wurde. Da er sich nicht ausweisen konnte, vermutet er, dass es damit zu tun haben muss.

Die Flucht von Usman Munir beginnt Monate zuvor

In der pakistanischen Provinz Punjab schwelen schwere soziale Konflikte. Die konfessionell begründete Gewalt hat seit Ende der 1980er Jahre stark zugenommen. Usman Munir, der zur schiitischen Minderheit in Pakistan gehört, fürchtet um sein Leben. Bei einer religiösen Veranstaltung entkommt er einem Bombenanschlag gegen schiitische Gläubige. Kurze Zeit später wird sein Mobiltelefongeschäft überfallen und verwüstet. Er kennt die Täter und erstattet Anzeige. Es kommt jedoch zu keinen Festnahmen. Stattdessen wird er von der Polizei und Familienangehörigen der Täter bedroht und geschlagen. Nach diesen Vorfällen will er aus Pakistan fliehen.

Seine Flucht führt ihn bis nach Griechenland. Wie für viele andere Flüchtlinge ist seine Vorstellung von Europa die von Rechtsstaatlichkeit und von einem sicheren und besseren Leben. Er muss in Griechenland jedoch schnell erkennen, dass er den erhofften Schutz hier nicht finden wird. Er lebt in der Nähe von Athen, versucht immer wieder einen Asylantrag zu stellen, über viele Wochen. Die zuständige Ausländerbehörde im Zentrum der Stadt hat nur einen Tag in der Woche geöffnet. In jeder der Nächte von Donnerstag auf Freitag warten tausende Flüchtlinge in langen Reihen darauf, dass sie am nächsten Morgen die Möglichkeit bekommen, einen Asylantrag stellen zu können. Doch nur wenige werden überhaupt vorgelassen. Usman Munir versucht immer wieder vorne mit dabei zu sein und zu den wenigen zu gehören – doch es gelingt ihm nicht. „Es war schrecklich“, erinnert er sich.

Er findet keine Unterkunft und übernachtet auf der Straße. Selten bekommt er die Gelegenheit irgendwo zu arbeiten; hin und wieder repariert er Mobiltelefone oder verkauft sie weiter und verdient sich so etwas Geld. Manchmal bietet sich die Möglichkeit bei anderen pakistanischen Flüchtlingen zu übernachten oder mit ihnen gemeinsam zu essen. Auf der Straße erlebt er Gewalttätigkeiten seitens der Polizei und immer wieder rassistische Übergriffe. Zweimal werden er und sein Freund von Angehörigen der rechtsextremen Partei Chrysi Avgi („Goldene Morgenröte“) mit Schlagringen und Knüppeln verprügelt, seinem Freund werden dabei vor seinen Augen die Zähne ausgeschlagen. Die Hoffnung auf eine Wende zum Guten wird von Tag zu Tag kleiner. „Ich hatte Angst um mein Leben, es war schlimm. Ich war ganz verzweifelt“, sagt er. Fünf Monate lebt Usman Munir in Griechenland, dann beschließt er weiter nach Deutschland zu fliehen, weil er gehört hat, dass man dort einen Asylantrag stellen kann.

Die von Usman Munir beschriebenen Verhältnisse für Flüchtlinge in Griechenland, die gekennzeichnet sind durch eklatante Versorgungsmängel, Inhaftierungen und das Fehlen eines geregelten Asylverfahrens, haben im Januar 2011 zu einer Verurteilung Griechenlands durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geführt. Gleichzeitig verurteilte der EGMR die belgische Regierung. Sie hatte einen Flüchtling, der von Griechenland aus nach Belgien weitergewandert war und dort einen Asylantrag gestellt hatte, nach Griechenland zurückgeschoben. Seitdem sind in fast allen EU-Mitgliedsstaaten Rücküberstellungen nach Griechenland eingestellt worden. Der Rück-schiebungsstopp wurde in Deutschland unlängst bis 2015 verlängert.²

Schutzlos

Bei seiner Einreise in Ungarn wird Usman Munir von Grenzpolizisten aufgegriffen, ihm werden Fingerabdrücke abgenommen und er soll Fragen zu seinem Fluchtweg beantworten. Die Nacht muss er in einer Polizeizelle verbringen. „Ich war sehr nervös und durcheinander, denn ich wusste nicht, was auf mich zukommen würde. Weder die Polizisten noch irgendjemand anderes interessierten sich dafür, wie es mir in der Gefängniszelle ging. Geschlafen habe ich auf dem Fußboden und gegen die Kälte gab es nur eine Decke – keine Betten, keine Stühle – nichts“, erinnert sich Usman Munir später an seine ersten Tage in Ungarn. Dann wird er in ein Flüchtlingsaufnahme und -haftzentrum nach Debrecen gebracht und ist dort mit 30 anderen Flüchtlingen aus unterschiedlichen Ländern in einem Zimmer untergebracht. „Jeder kämpfte gegen jeden“, beschreibt er die Atmosphäre. „Es gab dort auch keine Toiletten, die Notdurft mussten wir in Tüten verrichten.“

In der ersten Nacht stürmen unbekannte Jugendliche in das Zimmer und schlagen auf die Bewohner ein. Usman Munir wird ins Gesicht sowie mit einer Eisenstange zweimal auf den Kopf geschlagen. Er verliert das Bewusstsein. „Ich schätze, dass ich zwei bis drei Stunden bewusstlos war. Nachdem ich wieder aufwachte, lag ich eine ganze Weile auf dem Bett, ohne dass sich jemand um mich gekümmert hat. Erst am nächsten Tag wurde meine Wunde von einem Arzt notdürftig versorgt.“ Einige Tage später gelingt es ihm, aus Ungarn weiterzufliehen.

Das Lager in Debrecen ist für Gewalttätigkeiten bekannt. Die neofaschistische Partei Jobbik („Bewegung für ein besseres Ungarn“) machte in der Vergangenheit verstärkt Politik gegen das dortige Erstaufnahmelager, welches massiv überbelegt ist. Laut der ungarischen Online-Zeitung index.hu lebten Ende 2013 etwa 1.100 Menschen in dem Lager. Regelmäßig werden bei Kundgebungen der Jobbik-Partei und anderer rechtsextremer Gruppierungen „Gräueltaten“ aufgelistet, die angeblich von den Bewohner_innen des Flüchtlingslagers verübt worden seien. Schon gibt es Überlegungen in der nationalkonservativen Fidesz-Partei („Ungarischer Bürgerbund“) das Aufnahmезentrum in Debrecen zu schließen. Anstatt sich konsequent von der Jobbik-Forderung nach der Schließung des Camps zu distanzieren, verkündete der Bürgermeister von Debrecen, Lajos Kósa, der der Fidesz-Partei angehört: „Wenn die Situation so bleibt, wie sie ist, muss das Aufnahmезentrum aus der Stadt entfernt werden.“³

2 Siehe hierzu auch: http://wp.asyl-rlp.org/wp-content/uploads/2013/12/SC220_Ingel13121811090.pdf

3 Vgl. hierzu: bordermonitorin.eu e.V./Pro Asyl (Hg.): Ungarn: Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit. Aktualisierung und Ergänzung des Berichts vom März 2012. Frankfurt am Main, Oktober 2013, abrufbar unter: http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/q_PUBLIKATIONEN/2013/Ungarn_Update_Oktober_2013.pdf

„Wer hat Ihnen geraten nach Deutschland zu reisen?“

Es ist schon weit nach Mitternacht, als Usman Munir von der diensthabenden Polizeiobermeisterin auf dem Revier in Breitenau davon in Kenntnis gesetzt wird, dass er sich Straftaten schuldig gemacht hat: unerlaubte Einreise ohne Pass oder Passersatz und unerlaubter Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ohne einen erforderlichen Aufenthaltstitel.

Die Vorhaltung, Munir habe mit der illegalen Einreise eine Straftat begangen, ist irreführend. Sie unterstützt Munir in der Annahme, dass er wegen einer Straftat im Polizeigewahrsam ist und später in Haft kommt. Das entspricht auch den üblichen Erwartungen an Recht und Gesetz, nach denen Haft kausal mit einer Straftat verknüpft ist.

Tatsächlich gibt es im Aufenthaltsgesetz eine Strafvorschrift für illegale Einreise (§ 95 AufenthG). Es hätte deshalb sein können, dass die Bundespolizei eine Strafanzeige gegen Usman Munir wegen illegaler Einreise stellt. Das tut sie aber in seinem Fall nicht. Mit dem Strafrecht würde die illegale Einreise auch nur mit einer Geldstrafe geahndet werden können. Für die Inhaftierung von Usman Munir spielt der Vorwurf der Straftat also keine Rolle. Illegale Einreise ist aber einer von fünf gesetzlich festgelegten Gründen, Abschiebungshaft anzuordnen. Es ist tatsächlich so, dass Usman Munir in einem Strafverfahren wegen illegaler Einreise nicht in Haft gekommen wäre, aber auf der Grundlage eines einfachen Behördenantrags, der von einem Gericht nur geprüft wird, wird er schließlich drei Monate lang seiner Freiheit beraubt werden.

Mittlerweile ist in Breitenau ein Dolmetscher eingetroffen, sodass Usman Munir endlich verstehen kann, was man ihn fragt und ihm sagt. Und er will zu den Beschuldigungen Stellung nehmen. Die Bundespolizei interessiert „zur Sache“, auf welchem Weg er nach Deutschland gekommen ist und ob ihm jemand dabei geholfen hat. Usman Munir schildert alles so, wie es war. Gefragt, ob er noch etwas hinzufügen möchte, sagt er: Ich möchte nicht zurück, ich möchte Asyl. Die Beamten erwidern darauf, dass ein Asylverfahren in Deutschland abgelehnt wird, da er in Ungarn bereits in einem Asylverfahren ist. Er besteht aber darauf, den Asylantrag zu stellen. Nun muss er wieder Fragen beantworten: wie er hierher gekommen sei, warum er sein „Heimatland“ verlassen habe, wer ihm geraten habe nach Deutschland zu kommen und wer ihm dabei geholfen habe, ob er Namen nennen oder Personenbeschreibungen geben könne; und ob er Gründe nennen könne, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen. Um 3:15 Uhr ist die Befragung endlich vorbei. Die Vernehmungsbeamten informieren einige Minuten später das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über die Festnahme von Usman Munir und das Ergebnis des vorgenommenen Vergleichs der Fingerabdrücke. Die Ungewissheit, was passieren wird, belastet Usman Munir. In dieser Nacht in der Gewahrsamszelle kommt er nicht zur Ruhe.

Es scheint: Nicht das Gericht entscheidet, sondern die Polizei

Die Bundespolizeidirektion Pirna verfügt am Morgen des 4. Mai 2013 die Zurückschiebung nach Ungarn. Durch die unerlaubte Einreise, sei er „vollziehbar“ zur Ausreise verpflichtet. Darüber hinaus lägen Anhaltspunkte vor, dass nicht Deutschland, sondern Ungarn für sein Asylverfahren verantwortlich sei.

Die Polizeidirektion stellt beim zuständigen Amtsgericht einen „Antrag auf Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung“, kurz einen Antrag auf Abschiebungs- bzw. Sicherungshaft. Die Haft sei erforderlich, da sich Usman Munir dem Schutz des zuständigen Asylstaates, Ungarn, entzogen habe, und der begründete Verdacht bestünde, dass er nicht freiwillig dorthin zurückkehren will, sondern sich seiner Zurückschiebung entziehen und im Schengengebiet untertauchen werde. Die Rückführung nach Ungarn könne deshalb nicht durch ein milderes Mittel, wie die Abnahme von Ausweispapieren,

Meldeauflagen oder die Hinterlegung von Geldmitteln, durchgesetzt werden. Für die Prüfung und Entscheidung über die Wiederaufnahme in Ungarn, die Organisation der Zurückschiebung und einiger einzuplanender Karenztage, sei die Haftdauer von 28 Tagen anzuordnen.

Wäre das Asylbegehren, das Usman Munir mündlich bei der Bundespolizei stellt, sofort an das zuständige Bundesamt weitergeleitet worden, und hätte es die Weisung, von der weiter unten die Rede sein wird, nicht gegeben, wäre der gesamte Haftantrag gegenstandslos. Usman Munir wäre als Asylbewerber durch eine Aufenthaltsgestattung sowohl für die Dauer der Prüfung zunächst in der Zuständigkeit im Dublin-Verfahren, dann für die Dauer des Asylverfahrens, vor Abschiebung geschützt gewesen. Die Begründung: Gefahr des Untertauchens wird regelmäßig als Haftgrund angenommen und ebenso regelmäßig argumentieren Anwalt_innen dagegen, dass das Ziel der Einreise, ein Asylverfahren zu durchlaufen, nur in der Legalität möglich ist und diese Vermutung widerlegt. Als Haftdauer für den ersten Haftantrag sieht das Gesetz nur 14 Tage vor. Hier werden gleich 28 Tage beantragt. Das Gesetz und auch die Rechtsprechung der Beschwerdegerichte geben vor, dass Abschiebungshaft nur verhängt werden darf, wenn sichergestellt ist, dass die Abschiebung durchführbar ist sowie, dass sie nur für die kürzest mögliche Dauer verhängt werden darf. Das ist bei diesem Haftantrag nicht der Fall.

So wie die Haftanordnung im Fall von Usman Munir, sind mindestens 30 Prozent aller Haftanordnungen rechtswidrig, denn so viele Menschen werden ohne Abschiebung aus der Haft wieder entlassen, teilte die Bundesregierung im Jahr 2012 mit. Die Rechtshilfekonzepte des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes und des Diakonischen Werkes haben in 50 bzw. 70 Prozent der Klagen gegen Haftanordnungen Erfolg.⁴

Am späten Nachmittag wird Usman Munir dem Amtsgericht Dresden vorgeführt. Zu Beginn liest der Dolmetscher den Antrag der Bundespolizei vor und das Gericht versichert sich, dass Usman Munir den Inhalt verstanden hat. Dann wird ihm eine Kopie in deutscher Sprache ausgehändigt. Es stünde ihm frei, sich zu dem Antrag zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen, belehrt ihn der Amtsrichter. Auch könne er jederzeit einen rechtlichen Beistand hinzuziehen. Aber Usman Munir, der zu diesem Zeitpunkt vor rund 20 Stunden verhaftet wurde, die Nacht in Polizeigewahrsam verbracht hat und dann zum Amtsgericht gefahren wurde, hat keinen Rechtsbeistand. Er weiß auch gar nicht, wen er anrufen kann, er kennt niemanden in Deutschland und bis jetzt hat er noch mit keinem Anwalt gesprochen.

Über den Inhalt des Antrages ist er fassungslos. Er rechtfertigt sich, sagt, er habe in Griechenland gelesen, dass man in Deutschland Asyl bekommt. Er bittet um Asyl in Deutschland, möchte hier bleiben. Dem Richter will er die Stelle am Kopf zeigen, wo er in Ungarn verletzt worden ist. In Ungarn habe er keinen Asylantrag gestellt. Nach Deutschland sei er gekommen, um Gerechtigkeit zu bekommen. Er sagt auch: ich möchte in ein Asylbewerberheim, „in der Haft würde ich erstickten“.

Was Usman Munir ausführt, scheint den Richter jedoch nicht zu berühren oder zu interessieren. Dann wird der Beschluss des Amtsgerichts vorgelesen: Usman Munir wird bis zum 31. Mai in Sicherungshaft genommen und zurück nach Ungarn gebracht werden. Für das Gericht hat er nicht ausreichend glaubhaft gemacht, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will. Vor allem seine Aussagen, dass er nicht wieder nach Ungarn zurück möchte, „weil ihm dort kein Asyl gewährt worden sei“, und dass er in der Bundesrepublik Deutschland bleiben und „nicht freiwillig in sein Heimatland zurückkehren“ wolle, würden belegen, dass er sich im Falle seiner Freilassung für eine Abschiebung nicht bereithalten werde. Die Anordnung von 28 Tagen Sicherungshaft verletze außerdem nicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – ein Prinzip, das dem Zweck dienen

⁴ Vgl. hierzu: Deutscher Bundestag. Drucksache 17/10597 vom 05. September 2012; Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Agnes Alpers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Umsetzung der Abschiebungsrichtlinie der Europäischen Union und die Praxis der Abschiebungshaft, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/105/1710597.pdf>

soll, die Bürger_innen vor übermäßigen Übergriffen des Staates in die allgemeinen Grundrechte zu schützen. Die Bundespolizei habe zudem ihre Bemühungen um eine beschleunigte Abschiebung „ausreichend dargetan“. Nach 25 Minuten ist die Sitzung vorbei.

Usman Munir hat alles falsch gemacht, weil er das Verfahren, dem er unterworfen ist, nicht versteht. Es geht ihm wie allen Flüchtlingen, die vor der richterlichen Anhörung keine Rechtsberatung hatten – was der Regelfall ist. Er will den Richter davon überzeugen, dass er Gründe hat, in Deutschland zu bleiben. Den Richter interessieren die Gründe nicht – im Gegenteil, je engagierter Usman Munir sie vorbringt, desto mehr bestärken sie ihn darin, dass die Haft gerechtfertigt ist. Diese absurde Situation ist der Aufspaltung der Rechtswege geschuldet. Die Rechtmäßigkeit des Haftantrags wird vom Amtsgericht geprüft, die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung vom Verwaltungsgericht. Beide Verfahren haben nichts miteinander zu tun. Das ist schwer nachvollziehbar, vor allem, weil man Haft nur als Straftat kennt und darüber wird logischerweise im gleichen Verfahren entschieden, in dem die zugrundeliegende Tat beurteilt wird. Hier ist es anders. Eine Folge davon ist, dass Amtsrichter_innen in einem aufenthaltsrechtlichen Verfahren über Haft entscheiden, ihnen aber die komplexe aufenthalts- und asylrechtliche Materie völlig fremd ist und sie sich deshalb i.d.R. auch nicht zuständig fühlen, Abschiebehindernisse, die dem Haftantrag entgegen stehen, zu prüfen.

Verwirrt und niedergeschlagen fragt sich Usman Munir, warum ihm niemand zugehört hat. Immer hieß es nur, er könne nicht in Deutschland bleiben. Bei ihm entsteht der Eindruck, dass die Polizei darüber entscheidet, wie es mit ihm weitergeht und nicht der Richter. Auch auf die Frage nach Medikamenten gegen die stechenden Kopfschmerzen, die vermutlich eine Folge der Schläge mit der Eisenstange im Lager in Debrecen sind, erhält er keine Antwort. Wie soll er sich gegen all das zur Wehr setzen? Der Richter belehrt ihn noch darüber, dass er sich schriftlich, in deutscher Sprache, beschweren kann.

Vom Polizeigewahrsam direkt in die Abschiebungseinrichtung

Als die Sitzung vor dem Amtsgericht beendet ist, ist es 19 Uhr und noch hell draußen. Aber der Himmel über Dresden an diesem Abend ist bewölkt. Da es im Bundesland Sachsen keine speziellen Abschiebungseinrichtungen für Männer gibt, wird Usman Munir „in Amtshilfe“ nach Eisenhüttenstadt in Brandenburg in das dortige Abschiebungsgefängnis „verbracht“. An ihm ziehen Dörfer und Städte vorbei, die ihm nichts sagen und deren Namen er sich niemals wird merken können – genauso wie die anderen Dörfer und Städte in den Ländern, die er seit seiner Flucht aus Pakistan gesehen hat. Später am Abend erreichen sie das Abschiebungsgefängnis in Eisenhüttenstadt, das sich auf dem gleichen Gelände befindet wie die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg. Keine 100 Meter gegenüber dem Abschiebungsgefängnis liegt das sogenannte Familienhaus. Wird nachts jemand zur Abschiebung abgeholt, wird das Flutlicht eingeschaltet. Usman Munir weiß nicht, warum das alles mit ihm geschieht, außer, dass er nach dem Willen des Richters und der Polizei vier Wochen im Gefängnis bleiben muss und nach Ungarn abgeschoben werden soll. Ab jetzt wird er zusammen mit 20 anderen Gefangenen in einem unscheinbaren weißen Bau am Rande der zentralen Erstaufnahmestelle eingesperrt sein. Während ein Zaun das gesamte Gelände nach Außen abriegelt, umgibt im Innern ein zweiter Metallzaun mit zwei übereinander liegenden Rollen Stacheldraht das Gefängnis mit seinen vergitterten Fenstern. Fast alle Inhaftierten sollen auf Grundlage der Dublin-Verordnung in andere europäische Länder abgeschoben werden Und alle haben große Angst davor.

Die Bewachung der inhaftierten Männer und Frauen im Abschiebungsgefängnis als auch die Betreuung der Flüchtlinge in der Zentralen Erstaufnahmestelle für Asylbewerber (ZAST) erledigen die Angestellten der privaten Sicherheitsfirma B.O.S.S. seit über 20 Jahren im Auftrag des Landes Brandenburg. Unklar ist, welche Qualifikation jemand haben muss, um für die Bewachung von Flüchtlingen eingestellt zu werden. Die Firma B.O.S.S. ist auch für den Sozialdienst zuständig. Kritisiert werden seit langem fehlende Fremdsprachenkenntnisse des Wachpersonals. Es gibt insgesamt 108 Haftplätze in vier Abteilungen, davon eine Frauenabteilung. Von den beiden sogenannten Beruhigungszellen für Gefangene, ist eine mit einer Fesselungsvorrichtung ausgestattet. In den 36 Zellen mit jeweils drei Haftplätzen stehen Betten, Stühle, ein Tisch und ein Fernseher. Jede Zelle verfügt über eine Nasszelle mit Waschbecken und Toilette. Während der Umschlusszeiten zwischen 7:00 und 22:00 Uhr können die Inhaftierten die Duschvorrichtungen, die sich auf dem Gang befinden, benutzen. Eine Stunde Hofgang pro Tag ist möglich. Das Wachpersonal befindet sich in einem Raum im Haftbereich. Eine Küche existiert nicht, die Inhaftierten haben keinerlei Möglichkeiten Speisen und Getränke selbst zuzubereiten.

Wer einen Besuch im Gefängnis machen möchte, muss sich Tage vorher telefonisch und am Tag selbst an der Einlasskontrolle des Aufnahmelagers anmelden. Nach längerem Warten geht ein Seitentor auf. Am Küchentrakt vorbei gelangt man zum Gefängnis. Man klingelt, muss am Einlass einen Zettel ausfüllen, den Personalausweis abgeben und der/dem Diensthabenden in einen Raum mit Spinden folgen, in dem man Jacken, Taschen und Handy abgibt. Gegenüber liegt das karg eingerichtete Besuchszimmer. Die Inhaftierten bekommen nur wenig Besuch. Eine kontinuierliche Betreuung durch ausgebildete Sozialarbeiter_innen existiert nicht. Die katholische und evangelische Seelsorge und Freiwillige des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes führen auf Wunsch der Inhaftierten Beratungsgespräche, zwei Mal im Monat gibt es eine kostenlose Rechtsberatung durch Fachanwält_innen. Zur Zeit erarbeitet der Leiter der zuständigen Behörde ein neues Konzept zur psychosozialen Betreuung der in der Abschiebungshaft untergebrachten Häftlinge.⁵

Sich und seinen Gedanken weitgehend selbst überlassen, versucht Usman Munir zu verstehen, warum er in diese Situation geraten ist. Er fühlt sich krank, leidet an starken, stechenden Kopf- und Ohrenschmerzen und an einem Tinnitus, der nicht aufhören will. Nachts kann er nicht einschlafen, liegt lange wach. Seine Gedanken drehen sich um die Frage, wie lange er diese Situation ertragen kann, was passiert, wenn er nach Ungarn abgeschoben wird?

Die Tage in der Haft verlaufen gleichförmig, nur gelegentlich gibt es Ablenkung vom Warten auf die Abschiebung. Nach und nach vermeidet Usman Munir den Kontakt zu den Mitgefangenen, am Tag ist er wie „in einer Art Starre“ ans Bett gefesselt. Etwas Hoffnung kommt bei ihm auf, wenn er mit dem evangelischen Seelsorger sprechen kann, der ihn schon bald nach seiner Ankunft wöchentlich besucht. Oft stellen die Seelsorger und Ordensleute für die Häftlinge den einzigen Außenkontakt dar. An ihn kann er sich mit seinen Gedanken und Problemen wenden. Schnell wird klar, dass es über diese Beratung hinaus notwendig ist, dass ein Rechtsbeistand eingeschaltet wird. Unter den Bedingungen im Abschiebungsgefängnis sei es nahezu unmöglich, dass die Häftlinge ihr Verfahren selbst bestreiten, sagt der evangelische Seelsorger. Aber anders als beispielsweise in Untersuchungshaft, haben die Inhaftierten im Abschiebungsgefängnis keinen Anspruch auf Pflichtverteidiger. Die evangelischen und katholischen Seelsorger in Brandenburg und Berlin fordern vor dem Hintergrund ihrer jahrelangen Erfahrung einen kostenlosen, unabhängigen Rechtsbeistand für jeden Inhaftierten. Gerade in einer so existenziellen Situation wie der Abschiebungshaft, ist es wichtig, dass sie regelmäßige Anwaltsgespräche führen und sich vertreten fühlen können.

5 Vgl. hierzu auch: Flüchtlingsräte Brandenburg und Schleswig-Holstein/Humanistische Union (Hg.): Tabelle der Haftbedingungen, abrufbar unter: http://www.humanistische-union.de/fileadmin/hu_upload/doku/2013/AH-TAB2013_vers1.pdf und Selders, Erfahrungen mit der Abschiebungshaft in: Haft ohne Straftat. Berlin 2013, http://www.humanistische-union.de/nc/aktuelles/aktuelles_detail/back/aktuelles/article/haft-ohne-straftat-fakten-und-argumente-gegen-abschiebungshaft/; sowie: Pro Asyl/Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V. (Hg.): Schutzlos hinter Gittern - Abschiebungshaft in Deutschland. Juni 2013, hier Seite 33 ff; abrufbar unter: http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/q_PUBLIKATIONEN/2013/Abschiebungshaft_Bericht_Juli_2013_Webversion.pdf

„Vorerst nicht in Behandlung genommen“

Drei Tage nach Beginn der Haft in Eisenhüttenstadt, erhält Usman Munir vom BAMF die Mitteilung, dass ein Überstellungsverfahren nach Ungarn eingeleitet wurde. Aus diesem Grund werde sein am 4. Mai gestellter Asylantrag „vorerst nicht in Behandlung genommen“, zuständig sei die Bundespolizei. Sollte Ungarn die Übernahme ablehnen, würde Usman Munir aber an die zuständige Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet und das Asylgesuch würde dorthin übermittelt werden.

In einem internen Schreiben des Bundesinnenministeriums unter Wolfgang Schäuble (CDU) wurde das BAMF 2006 angewiesen, Asylanträge, die im grenznahen Bereich gestellt werden, und solche, die nach Inhaftierung durch die Bundespolizei beim Bundesamt eingehen, nicht in Behandlung zu nehmen und „dem Ausländer mitzuteilen, dass das Asylgesuch an die Bundespolizei zu richten ist“. Allerdings hat die Bundespolizei gar keine Entscheidungsbefugnis darüber, ob ein Asylverfahren in Deutschland geführt werden kann oder nicht. Dazu ist allein das BAMF befugt. Mit dieser internen Weisung wurden Asylsuchende, die an die Bundespolizei gerieten, vom Zugang zum Asylsystem systematisch ausgeschlossen. Bekannt wurde dieses Prozedere erst durch ein Gerichtsverfahren im November 2012 am Verwaltungsgericht München, in dem sich das BAMF auf diese Weisung berief. Das Gericht befand, dass es sich bei dieser internen Weisung um eine Anweisung zum Gesetzesbruch handelt. Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) schloss sich im Mai 2013 dieser Auffassung an und drohte dem Bundesamt – und damit auch seinem höchsten Dienstherrn, dem Bundesinnenminister – sogar ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000 Euro an, für den Fall, dass das Amt den vorliegenden Asylantrag nicht in Behandlung nähme. Nach siebenjähriger rechtswidriger Praxis wurde diese Weisung am 17. Juli 2013 zurückgenommen. Es ist allerdings zu befürchten, dass weiterhin Asylanträge von der Bundespolizei erst nach einer Inhaftnahme weiter geleitet werden und damit keine aufenthaltsrechtliche und haftvermeidende Wirkung entfalten können.

In einer weiteren Mitteilung des BAMF vom 23. Mai 2013 wird Usman Munir angekündigt, dass Ungarn dem Wiederaufnahmeverfahren zugestimmt habe und die Bundespolizei in Kürze seine Überstellung veranlassen werde.

Seit seiner Inhaftierung sind mittlerweile 20 Tage vergangen. Je länger er im Abschiebungsgefängnis lebt, desto schlechter geht es ihm. Er wird zu Untersuchungen ins Krankenhaus nach Eisenhüttenstadt gebracht, die aber ohne Befunde bleiben. „Ich hatte Probleme mit meinem Kopf aufgrund der Schläge, die ich in Ungarn erhalten habe, ebenso mit meinem Tinnitus. Die Ärzte im Krankenhaus haben sich aber nie besonders darum gekümmert. Jedenfalls haben sie mit mir nicht über eine Lösung meiner Kopfschmerzen gesprochen“, erzählt Usman Munir. Zweimal wird ihm im Gefängnis schwindelig und er wird bewusstlos. Doch wieder hat er das Gefühl, dass er nicht gründlich behandelt wird. „Beim ersten Mal wachte ich im Krankenhaus auf und da waren nur zwei Sicherheitsleute im Zimmer. Die haben sich gar nicht um mich gekümmert und als ich einigermaßen wieder bei Bewusstsein war, wurde ich von ihnen zurück ins Abschiebungsgefängnis gebracht.“

Seit langem wird von Flüchtlingsinitiativen und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen gefordert, dass die Bedingungen der medizinischen Versorgung im Abschiebungsgefängnis und der Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt verbessert werden. Nach Einlieferung in das Gefängnis wird eine Erstuntersuchung und eine Hafttauglichkeitsprüfung durch den Haftarzt vorgenommen. Dieser kommt in der Regel einmal in der Woche. An den anderen Tagen ist eine Krankenschwester für die medizinische Versorgung der Inhaftierten und die etwa 500 Asylsuchenden zuständig; ist sie nicht vor Ort, müssen sich die Inhaftierten an das Wachpersonal wenden, um auf akute Erkrankungen aufmerksam zu machen oder damit sie ihre Medikamente ausgehändigt bekommen. Problematisch, besonders in Notfällen, ist auch hier, dass sowohl Wachpersonal als auch die Krankenschwester nicht über genügend Fremdsprachenkenntnisse verfügen. Psychologische Hilfe oder eine Krisenintervention gab es für die Häftlinge im Abschiebungsgefängnis lange Zeit nicht.⁶

⁶ Diesbezüglich hat sich die Situation in Eisenhüttenstadt in der Zwischenzeit geringfügig verbessert. In Krisensituationen ist eine Psychologin auf Honorarbasis aus dem städtischen Krankenhaus abrufbar

Usman Munir appelliert an das Amtsgericht – nicht ins Gefängnis!

Am 23. Mai 2013, dem Tag, an dem Usman Munir durch das BAMF mitgeteilt wird, dass Ungarn der Wiederaufnahme zugestimmt hat, ist ein Termin beim Amtsgericht Pirna zur Prüfung einer Haftverlängerung anberaumt. Das Gericht beschließt den Antrag der Bundespolizeidirektion Pirna stattzugeben und ordnet an, dass die Sicherungshaft gegen Usman Munir bis zum 14. Juni 2013 verlängert wird. Modalitäten der Überstellung nach Ungarn sind die Grundlage des Verlängerungsantrages.

Als Usman Munir der Antrag der Bundespolizei vorgelesen wird, beginnt er zu weinen. Die Sitzung muss unterbrochen werden. Nach einigen Minuten appelliert er an das Gericht, ihn nicht weiter einzusperren: „Wir haben es bis nach Griechenland geschafft. Unser Ziel war, dass wir in ein Land kommen, wo unser Leben nicht in Gefahr ist... Ich war noch nie im Gefängnis eingesperrt. Ich ertrage das nicht... Ich kann nur noch um Hilfe bitten. Ich kann nicht mehr zählen, wie viele Schläge ich in den letzten Monaten auf den Kopf erhalten habe.“ Das Amtsgericht hält jedoch an der Sicherungshaft fest und verweist auf die Gründe seiner Haftanordnung vom 4. Mai 2013.

Wut über das „rassistische Camp“

Am 28. Mai 2013 nimmt sich Djamaa Isu in der neben dem Abschiebungsgefängnis gelegenen Erstaufnahmeeinrichtung Eisenhüttenstadt das Leben. Der 23-jährige Mann aus dem Tschad stand vermutlich unter starkem psychischem Druck. Freunde berichten, er habe einen Brief bekommen, in dem stand, dass er Deutschland verlassen soll.

Die inhaftierten Flüchtlinge sind betroffen, schockiert und wütend über die Tatsache, dass sich ein Flüchtling das Leben genommen hat. Auch im Abschiebungsgefängnis geht es einigen Häftlingen psychisch sehr schlecht und sie brauchen dringend psychologische Betreuung.

Wie konnte es geschehen, dass weder dem Betreuungs- noch dem medizinischen Personal auffiel, in welcher Verfassung Djamaa Isu ist? Wie konnte es geschehen, dass ihm keine entsprechende therapeutische Unterstützung angeboten wurde? Wenn er tatsächlich seine Selbsttötung angekündigt hatte, warum konnten seine Freunde dies niemandem in der Erstaufnahmeeinrichtung anvertrauen und sie so möglicherweise verhindern? fragt der Flüchtlingsrat Brandenburg in einer Pressemitteilung.⁷

Durch den Suizid kommt es zu Medienberichten über die Situation in der Erstaufnahmeeinrichtung. Flüchtlingsinitiativen organisieren vor Ort eine Kundgebung für den 3. Juni 2013. Über 130 Menschen trauern an diesem Tag um Djamaa Isu. Auf Plakaten ist zu lesen: „Keine Deportation nach Italien“ und „Stop Dublin II“. Die Kundgebungsteilnehmer_innen rufen: „Wir sind hier aus Wut über das rassistische Camp“.⁸ Dann versammeln sie sich vor dem Zaun um das Abschiebungsgefängnis, um ihre Solidarität mit den Häftlingen zu zeigen. Als einige versuchen, die Zäune zu überwinden, sorgt das für lautstarke Zustimmung unter den Inhaftierten.

Erhebliche Zweifel an Ungarn als sicherem Drittstaat

Inzwischen wird die Überstellung von Usman Munir nach Ungarn für den 11. Juni 2013 vorbereitet. Aufgrund „mangelnder Kapazitäten“ lehnen die ungarischen Behörden jedoch wenige Tage vorher die Wiederaufnahme für diesen Tag ab. Nun bucht die Bundespolizei für den 20. Juni einen Flug von Berlin nach Budapest. Beim Amtsgericht wird ein neuer Antrag auf Verlängerung der Sicherungshaft bis zum 20. Juni 2013 gestellt und vom Gericht bestätigt.

⁷ Pressemitteilung unter: <http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/pressemitteilungen/fluechtlingsrat-fordert-untersuchung-der-umstaende-zum-suizid-von-djamaa-isu-fuehrten>

⁸ Vgl. Selbstmord eines Flüchtlings. Djamaas Tod in Eisenhüttenstadt. Von Sabine Rennefanz; Berliner Zeitung vom 5. Juni 2013

Zunehmend leidet Usman Munir unter der scheinbaren Ausweglosigkeit seiner Situation. Und manchmal denkt er daran, sich das Leben zu nehmen. Sein gesundheitlicher Zustand verschlechtert sich weiter stetig. Am 15. Juni 2013 wird er im Städtischen Krankenhaus in Eisenhüttenstadt untersucht, drei Tage später erfolgt eine weitere Untersuchung. Ins Krankenhaus und zurück ins Gefängnis wird er in Handschellen gebracht, während der Untersuchungen sitzen Beamte vor der Tür des Untersuchungszimmers. Diese Maßnahmen werden von den Inhaftierten als erniedrigend empfunden.

Inzwischen hat Usman Munir Kontakt zu einem Rechtsbeistand und ist seit dem 13. Juni anwaltlich vertreten. Dieser reicht am 18. Juni beim Verwaltungsgericht in Dresden einen Antrag ein. Die Zurückschiebungsverfügung der Bundespolizei vom 4. Mai 2013 soll aufgehoben und die Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet werden, von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen und den Asylantrag von Usman Munir inhaltlich prüfen. (Nach der Dublin-Verordnung können die Mitgliedsstaaten Asylanträge u.a. aus humanitären Gründen selbst prüfen, auch wenn sie nach den Regularien der Verordnung nicht zuständig sind.) Der Anwalt begründet den Antrag zum Einen mit dem Gesundheitszustand von Usman Munir. Weder die Bundespolizei, noch das Haftpersonal in Eisenhüttenstadt hätten bisher auf Beschwerden seines Mandanten reagiert und eine fachärztliche Untersuchung der Haft- und Reisefähigkeit sei – obwohl sie gesetzlich zwingend ist –, nicht veranlasst worden. Aufgrund seiner Haft sei es Usman Munir auch nicht möglich gewesen, selbstständig einen Arzt aufzusuchen und seine Reiseunfähigkeit durch ein entsprechendes ärztliches Attest nachzuweisen. Außerdem gebe es durch die am 1. Juli in Kraft tretende Änderung des ungarischen Asylgesetzes erhebliche Zweifel an der Einstufung Ungarns als sicheren Drittstaat. Schon die derzeitige Situation in Ungarn entspräche im Hinblick auf die Versorgung von Asylsuchenden mit Unterkunft, Verpflegung und medizinischen Leistungen nicht den europäischen Mindeststandards. Aufgrund dieser Entwicklungen sei eine neuerliche Bewertung der Zurückschiebungsverfügung vom 4. Mai 2013 notwendig.

Die Klage wird als unbegründet abgewiesen. Die Zurückschiebungsverfügung vom 4. Mai 2013 sei „offensichtlich rechtmäßig“, da der Antragsteller illegal in die Bundesrepublik eingereist, die Ausreisepflicht vollziehbar und die Bundesrepublik Deutschland für seinen Asylantrag originär nicht zuständig sei. Das Gericht befindet auch, dass Usman Munir die Folgen einer sofortigen Zurückschiebung ohne Weiteres zugemutet werden können und kommt zu dem Schluss: „Soweit der Kläger behauptet, einen Asylanspruch in Deutschland verfolgen zu müssen, ist es ihm ohne Weiteres zuzumuten, dies vom Aufenthaltsland aus geltend zu machen.“ Denn Ungarn sei Mitgliedstaat der EU und die asylrechtlichen Mindeststandards und die Behandlung von Asylbewerbern im Einklang mit den Grundrechten seien von daher gesichert.

Am 21. Dezember 2011 stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem grundlegenden Beschluss über Rückschiebungen im Dublin-Verfahren fest, dass allein die Mitgliedschaft eines Staates in der EU nicht automatisch zu der Annahme führen darf, dass dort die Grundrechte gewahrt und Asylrechtsstandards eingehalten werden. Mit diesem Urteil wurde der Automatismus, dem das Verwaltungsgericht Dresden hier zwei Jahre später noch folgt, grundsätzlich zurückgewiesen. Bestehen in einem EU-Land systemische Mängel, die eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung der Betroffenen mit sich bringen, dürfe in solche Länder nicht zurückgeschoben werden, auch wenn sie nach dem Dublin-Verfahren zuständig sind, so der EuGH. Festzustellen seien die Mängel durch übereinstimmende Berichte von Nichtregierungsorganisationen. Eine ausführliche Liste aktueller Berichte und Gerichtsentscheidungen zu Ungarn ist abrufbar unter: <http://bordermonitoring.eu/category/ungarn/>.

In letzter Minute!

Vor der geplanten Abschiebung am 20. Juni 2013 wird Usman Munir nach 48 Tagen Sicherungshaft in einer DRK-Klinik in Berlin auf „Transport- und Verwehrfähigkeit“ hin untersucht; diese wird bescheinigt. Er wird dann zum Flughafen Tegel gebracht und in eine Air-Berlin-Maschine nach Budapest gesetzt. Kurz vor dem Start des Flugzeuges wird die Zurückschiebung noch verhindert – „Last minute“, wie die tageszeitung (taz) schreibt. Schon vor dem Check-in hatten 60 Aktivist_innen verschiedener Initiativen protestiert und durch Flugblätter die Passagiere

im Flughafen auf die bevorstehende Abschiebung aufmerksam gemacht. In der Maschine weigert sich ein Fluggast sich hinzusetzen und erklärt den Mitreisenden, warum er stehenbleibt und protestiert. Schließlich stoppt der Pilot der Maschine den Startvorgang. In einem Interview berichtet der Fluggast, wie es dann weiterging.

Was geschah, als der Flieger hielt?

Die Türen gingen auf und Polizisten kamen rein. Alles war friedlich. Die Polizei wusste, dass wir das Flugzeug verlassen wollten. Das hatte ich auf den Zettel geschrieben. Ich ging hinter Usman, um sicher zu sein, dass er den Flieger wirklich verlässt.

Wie reagierte Munir?

Wir wurden in denselben Polizeibus gebracht. Er konnte es nicht glauben, kauerte am Boden des Polizeiwagens und hatte seinen Kopf in den Händen. Ich bat ihn, sich zu setzen. Alles ist vorbei, habe ich gesagt. Aber er reagierte nicht. Er war verängstigt, glaubte, dass er in das Flugzeug zurück muss. Er spricht nur ganz wenig Englisch. Im Flugzeug hatte er mir bedeutet, dass ein Ohr taub ist, seit er in Ungarn in einer Unterkunft für Asylbewerber misshandelt worden ist.

Den Piloten haben Sie demnach überhaupt nicht gesehen?

Doch, als wir im Polizeibus saßen, kam er aus dem Flugzeug und sprach mit den Polizisten. Ich konnte nichts verstehen. An der Bewegung der Hände meinte ich zu erkennen, dass ihn die Polizisten fragten, ob sie Usman ins Flugzeug zurückbringen könnten. Der Pilot wehrte ab. Ich glaube, er war einfach abgegesessen. Er schien keine Lust auf weitere Probleme zu haben.

Wann hat Munir realisiert, dass er nicht abgeschoben wird?

Ich sagte immer wieder zu ihm, es ist vorbei. Da fing er an zu weinen. Auf dem Flughafen wurde er von Polizisten abgeholt, die ihn in die Abschiebehafte zurückbringen sollten. Er hat freiwillig seine Hände ausgestreckt, damit ihm Handfesseln angelegt werden können. Aber die Polizisten haben gesagt, Handfesseln seien nicht nötig.

Wie würden Sie seinen Zustand beschreiben?

Ich will nicht sagen, dass er gebrochen wirkte. Aber er wirkte ernsthaft krank. Dieser Mann sollte nicht im Gefängnis sein. Er tut mir extrem leid. Ich möchte den Kontakt zu ihm halten.⁹

Als Usman Munir auf dem Rollfeld steht, hofft er für einen Moment, dass alles besser wird. „Aber auf dem Flughafen wurde ich gleich wieder verhaftet – ich fühlte mich schrecklich.“ Die Bundespolizei macht ihn für das Scheitern der Zurückschiebung verantwortlich. Im Flugzeug hätte er begonnen zu randalieren und dadurch den Flugkapitän gezwungen, das Rollfeld wieder zu verlassen. Umgehend stellt die Bundespolizeidirektion Pirna einen neuen Antrag auf Verlängerung der Sicherungshaft bis zum 11. Juli 2013, also um weitere drei Wochen: denn nunmehr sei eine Zurückschiebung mit Begleitpersonal erforderlich, die dafür notwendigen Vorbereitungen dauerten „erfahrungsgemäß“ so lange. Diesmal ist das Amtsgericht Eisenhüttenstadt zuständig.

Ohne seinen Anwalt zu informieren, wird die Anhörung durchgeführt und Usman Munir die Verlängerung der Haft mitgeteilt. An diesem Abend wird ihm im Abschiebungsgefängnis ein Arzt verweigert, ebenso bekommt er die benötigten Schlafmittel vom Wachpersonal nicht ausgehändigt. Vier Tage später ist Usman Munir so verzweifelt, dass er das Wachpersonal darum bittet, die Bundespolizei anzurufen und zu sagen, dass er jetzt so schnell wie möglich nach Hause will. Die Zentrale Ausländerbehörde (ZABH) will daraufhin prüfen, ob eine Abschiebung nach Pakistan möglich ist.

9 Vgl.: Wichtiger als der eigene Spaß - Kanadier verhindert Abschiebung. Von Plutonia Plarre, Taz, 23. Juni 2013

Sorge um Usman Munir

Flüchtlingsinitiativen und sein Anwalt sind beunruhigt und fordern ein externes medizinisches Gutachten. Der Anwalt kündigt dem Leiter der Haftanstalt an, dass ein privater Arzt beauftragt werde, um Usman Munir in der Abschiebungshaft zu untersuchen. Der Behördenleiter soll dafür Sorge tragen, dass der externe Arzt auch zu Usman Munir vorgelassen wird; würde der Besuch durch das Personal verhindert werden, sehe sich der Anwalt gezwungen, den Arztbesuch gerichtlich durchzusetzen. Zum Nachdruck der Forderung nach einer externen Untersuchung reichen Unterstützer_innen eine von mehreren hundert Menschen unterschriebene Petition ein: an das Büro des brandenburgischen Ministerpräsidenten Matthias Platzeck, an das Bundeskanzleramt und an Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich. Das Bundesinnenministerium gibt an, dass der Fall geprüft werde. Eine Anfrage zur Übergabe der Petition an das Büro des Ministerpräsidenten von Brandenburg wird abschlägig beantwortet. Das Land Brandenburg sehe sich in keiner Verantwortung, sei nicht zuständig und bezeichnet eine Annahme der Petition als „nicht zielführend“.

Text der Petition

In Deutschland haben Flüchtlinge sowie „Menschen ohne Papiere“ generell und insbesondere Flüchtlinge in Abschiebegefängnissen de facto keinen ungehinderten Zugang zu dringend benötigter medizinischer sowie psychologischer Versorgung. Der Aufenthaltsstatus darf aber für Menschenrechte ebenso wenig ausschlaggebend sein, wie durch die herrschende Politik geschaffene Sachzwänge mit Bezug auf Menschenrechte unter Finanzierungsvorbehalt. Viele Flüchtlinge haben bereits in Deutschland in Abschiebeknästen oder Flüchtlingslagern Selbstmord begangen oder Versuche dazu unternommen.

Der pakistanische Flüchtling Usman Munir, 27 Jahre, wurde 50 Tage im Abschiebeknast Eisenhüttenstadt eingesperrt, ohne einen Asylantrag stellen zu dürfen. Auf Grund des Dublin-II-Abkommens sollte er am 20. Juni zurück nach Ungarn abgeschoben werden. Dort war er vor seiner Flucht nach Deutschland im Flüchtlingslager Debrecen eingesperrt. Die Situation von Flüchtlingen in Ungarn ist mehr als prekär, das Lager ist für Gewalttätigkeiten bekannt. Usman wurde dort nachts physisch angegriffen und erlitt einen Schädelbasisbruch. Heute leidet er an Gehörverlust auf dem rechten Ohr, Tinnitus, Panikattacken, starken Kopfschmerzen und ständigen Schlafstörungen, die seine Traumata noch verstärken. Eine ausreichende medizinische und psychologische Versorgung bekam Usman im Abschiebeknast Eisenhüttenstadt nie. Stattdessen sollte er am 20. Juni mit Hilfe von Air Berlin vom Flughafen Tegel aus abgeschoben werden. Dies konnte Dank seines Widerstands im Flugzeug und der Solidarität eines Passagiers, der Weigerung des Piloten sowie durch Proteste im Flughafen durch ca. 60 Flüchtlingsaktivist_innen und Unterstützer_innen verhindert werden.

Usman befindet sich derzeit wieder im Abschiebeknast Eisenhüttenstadt. Ohne anwaltliche Vertretung musste er erneut vor einen Richter, der die Abschiebehaft um weitere drei Wochen verlängerte. Die zuständigen Behörden verweigern weiterhin die notwendige psychologische Versorgung. Schlafmittel gegen die Kopfschmerzen und ein Arztbesuch wurden ihm laut letzten Informationen am Abend nach dem gescheiterten Abschiebeversuch verweigert. Eine externe, unabhängige psychologische Untersuchung und Behandlung lehnten die zuständigen Behörden ebenfalls erneut ab.

Wir fordern daher:

- 1) Abschiebegefängnisse und Abschiebungen abschaffen!
- 2) Medizinische und psychologische/psychotraumatische Versorgung für jeden, unabhängig von seinem Aufenthaltsstatus und der Existenz von Papieren, ab dem ersten Tag seines Aufenthaltes in Deutschland!
- 3) Freie Wahl von Gutachter_innen, Mediziner_innen und Psycholog_innen - auch und insbesondere
- 4) Abschiebung von Usman Munir stoppen! - Externe und unabhängige psychologische Betreuung sofort!¹⁰

Die Eingangsbestätigung erfolgt diesmal umgehend

Obwohl Usman Munir nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein Asylgesuch gestellt hat, befindet er sich am 1. Juli seit nunmehr 58 Tagen in Sicherungshaft. Sein Asylgesuch ist von der zuständigen Behörde (BAMF) nicht einmal zur Prüfung der Zuständigkeit angenommen worden, der Zugang zu einem Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland wurde ihm bisher pauschal verwehrt. Usman Munir stellt nun erneut einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter an das BAMF. Dieses Mal bestätigt das Bundesamt den Eingang und die Bearbeitung des Antrages. Nach der Eingangsbestätigung fordert Usman Munirs Anwalt die Bundespolizeidirektion in Pirna auf, seinen Mandanten aus der Haft zu entlassen, damit er sich als Asylsuchender bei der Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt melden kann. Nichts geschieht und am 9. Juli, fünf Tage nach der Eingangsbestätigung, wird eine Oberkommissarin der Bundespolizei beim Haftprüfungstermin vor dem Amtsgericht Eisenhüttenstadt darlegen, dass in ihrer Behörde von einem Asylantrag an das BAMF nichts bekannt sei.

In der Zwischenzeit wurde der Bundespolizeidirektion Pirna mitgeteilt, dass aufgrund der Urlaubssaison alle Flugverbindungen nach Ungarn ausgebucht seien. Die Polizeibehörde beantragt daraufhin am 3. Juli 2013 beim Amtsgericht Eisenhüttenstadt die Sicherungshaft bis zum 17. Juli 2013 zu verlängern. Das Gericht gibt dem Antrag aufgrund eines fragwürdigen medizinischen Gutachtens zur Haft- und Reisefähigkeit Usman Munirs statt.

Dem Interessen der Polizeibehörde Rechnung getragen?

Bereits am 4. Juli hatte die Bundespolizeidirektion Pirna Dr. Schnürpel, Psychologe, Facharzt für Psychiatrie und Arzt für Allgemeinmedizin, der auch Haftarzt im Abschiebegewahrsam Köpenick in Berlin ist, mit der Erstellung eines Gutachtens über die Haft- und Reisetauglichkeit von Usman Munir beauftragt. In einem Schreiben, in dem der Auftrag ausgeführt wird, wird der Gutachter darauf hingewiesen, dass die Zurückschiebung am 20. Juni durch „Widerstandshandlungen“ seitens Usman Munirs gescheitert wäre. Er möge nun unter anderem abklären, ob von ihm „auf Grund seines psychischen Zustandes eine Gefahr für andere Mitreisende bzw. für die Sicherheit während des Fluges“ ausgehe und ob es weitere Aspekte gäbe, „die während der Überstellung durch die Bundespolizei zu beachten sind?“

Gleich am nächsten Tag finden die Untersuchungen im Abschiebungsgefängnis statt. „Er sagte, er wolle mich untersuchen. Ich war einverstanden. Er sagte, dass ich hier in Deutschland nicht bleiben kann. Er fragte, was ich in Pakistan machte. Er schaute in meine Augen, bewegte meinen Kopf. Puls hat er nicht gemessen, kein Blutdruck. Es war denke ich weniger als 20 Minuten. Mir war erst nachher klar, dass es ein Arzt war.“ So schildert Usman Munir die Begegnung mit dem Mediziner.

So kurz die Visite, so knapp die Feststellungen des Arztes in einem Schreiben an die Bundespolizei, weshalb Usman Munir „haft-, flug- und reisetauglich“ sei. Eine Gefahr für andere Mitreisende bzw. für die Sicherheit sei aufgrund „des psychischen Befundes“ nicht anzunehmen. Auch sei sich der Patient seines Wollens „bzgl. seines Verbleibens“ in der Bundesrepublik Deutschland „sehr bewusst“, weiß er zu diagnostizieren. Seines Erachtens würde Usman Munir aber von sich aus keine Handlungen unternehmen, seinen Verbleib auch „durchzusetzen“. Hierzu bedürfe es „zusätzlicher, außenstehender Motivation“, dies sei dann auch „auf dem Hintergrund eines Asylantenmissbrauchs“ zu prüfen.

Usman Munirs Anwalt sieht in dem Schreiben einen Beleg für die Zusammenarbeit verschiedener Institutionen in Eisenhüttenstadt, zumal ein wenige Tage später erstelltes Gutachten einer externen Psychologin zu einem völlig anderen Schluss kommt: Munir leide neben physischen Problemen an einer posttraumatischen Belastungsstörung, auch sei eine starke Todessehnsucht zu erkennen. Usman hat große Angst, berichtet ein pakistanischer Flüchtling gegenüber der Zeitung Neues Deutschland.¹¹

Am gleichen Tag, an dem das Amtsgericht Eisenhüttenstadt das Gutachten von Dr. Schnürpel als Grundlage für die Haftverlängerung akzeptiert, erhalten zwei unabhängige Ärzte die Möglichkeit Usman Munir im Gefängnis zu untersuchen. Nach der insgesamt drei Stunden dauernden Untersuchung attestieren sie eine posttraumatische Belastungsstörung und eine Depression bei Usman Munir. Für sie bestehen keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit

¹¹ Vgl.: Neues Deutschland, Bei Einreise Ausweisung, von Malene Gürgen, 11. Juli 2013

seiner Schilderungen in Bezug auf seine Vorgeschichte, wie auch in Bezug auf seine Beschwerden. Wegen seiner psychischen Belastung und einer hohen Suizidgefährdung sei Usman Munir aktuell nicht reisefähig.

Erneut – in letzter Minute!

Der Anwalt beantragt einen Haftprüfungstermin, der am folgenden Tag, dem 9. Juli 2013 stattfindet, aber wieder mit der Bestätigung der Haft endet. Bei diesem Termin erklärt - wie bereits oben erwähnt - die Kommissarin der Bundespolizei, in ihrer Behörde sei nichts von einem Asylantrag an das BAMF bekannt und ergänzt: „Das Bundesamt, wenn es denn einen solchen Asylantrag bearbeiten würde, würde insofern uns benachrichtigen. Dies ist meines Wissens nach bislang nicht geschehen“.

Nachdem Usman Munirs Anwalt in Erfahrung bringen kann, dass die Zurückschiebung seines Mandanten für den 11. Juli geplant ist, stellt er am Abend des 10. Juli beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) einen Eilantrag, mit dem das BAMF verpflichtet werden soll, seine Zuständigkeit für den Asylantrag vom 1. Juli zu prüfen und diesen zu bescheiden. Bis dahin solle die Abschiebung ausgesetzt werden. Dagegen legt das BAMF einen Widerspruch ein und verweist darauf, dass es am gleichen Tag den Antrag als „unzulässig“ zurückgewiesen und die Zurückschiebung Usman Munirs nach Ungarn angeordnet habe. Weil diese Entscheidung aber noch nicht zugestellt worden war, stimmt das Gericht dem Eilantrag zu und fordert das BAMF auf, entsprechend dem Antrag des Anwaltes zu verfahren. Die Abschiebung am 11. Juli findet dadurch nicht statt.

Ohne die Aussetzung der Abschiebung hätte Usman Munir keine Möglichkeit gehabt, Rechtsmittel gegen die Entscheidung des BAMF einzulegen und wäre gleich am nächsten Tag abgeschoben worden. Das BAMF argumentiert, es könne keine außergewöhnlichen humanitären Gründe erkennen, „die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht auszuüben“. Das BAMF geht weiterhin davon aus, dass es keine systematischen Mängel im Sinne der Rechtsprechung des EuGH in Ungarn gibt und Überstellungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens somit uneingeschränkt möglich sind.“

Hungerstreik - Aufhebung der Haft und aller Abschiebebescheide!

Am 10. Juli 2013 verletzt sich ein 21-jähriger Abschiebungshäftling mit einer Rasierklinge mit zahlreichen Schnitten an den Armen und am Bauch. Der Versuch, sich die Halsschlagader aufzuschneiden, wird vom Wachpersonal vereitelt. Aber schon nach zwei Nächten im Städtischen Krankenhaus in Eisenhüttenstadt wird er wieder in das Abschiebegefängnis zurückgeführt.

Aufgrund der Vorkommnisse in den vorhergehenden Wochen und der unhaltbaren Zustände im Abschiebungsgefängnis von Eisenhüttenstadt treten am 12. Juli 2013 elf inhaftierte Flüchtlinge – nach Angaben des Innenministeriums sind es zehn Inhaftierte – in einen Hungerstreik. Auch Usman Munir schließt sich der Protestaktion an.

Die Streikenden fordern die Aufhebung der Haft und aller Abschiebebescheide, einen fairen Zugang zu einem Asylverfahren, freien Zugang zu externer, unabhängiger medizinischer und psychotraumatischer Versorgung, freien und kostenlosen Rechtsschutz sowie Zugang zu unabhängigen Dolmetscher_innen; zudem die Verlegung des jungen Mannes, der am 10. Juli einen Suizidversuch unternommen hatte, in ein Krankenhaus.

Vier Tage später sind es noch Usman Munir und drei Männer aus Georgien, die den Streik fortsetzen. Der Initiative „Netzwerk Lager Eisenhüttenstadt“ zufolge verweigert auch ein 31-Jähriger aus Indien die Nahrungsaufnahme. Nach Einschätzung des evangelischen Seelsorgers im Abschiebungsgefängnis ist die Situation insbesondere für einen der drei Georgier, die auch die Aufnahme von Flüssigkeit verweigern und sich damit in einem trockenen Hungerstreik befinden, bedrohlich. Am Nachmittag des 16. Juli wird dieser kurzzeitig in ein Krankenhaus eingeliefert. Ein Arzt hatte die vorsorgliche Maßnahme angeordnet. Kurze Zeit später wird er aber wieder zurück ins Abschiebungsgefängnis gebracht.

„Hungerstreik ist ein drastisches, ein letztes Mittel“, sagt der Seelsorger, der die Hungerstreikenden regelmäßig besucht. „Doch der Druck auf die Flüchtlinge war anscheinend so groß, dass sie sich für dieses letzte Mittel entschieden haben.“ Er begrüßt zugleich, „dass die Flüchtlinge selbst auf ihre Lage aufmerksam machen. Wichtig sei nun zunächst vor allem, dass niemand zu Tode komme und eine gute medizinische Betreuung gewährleistet werde“.¹²

Von Flüchtlingsinitiativen und Aktivist_innen wird ein Protestzelt am Gelände des Abschiebungsgefängnisses und der Zentralen Erstaufnahmestelle für Asylsuchende errichtet. Auf einem Transparent heißt es: „Stopp Eisenhüttenstädter Abschiebefabrik“. Für den 19. Juli 2013 wird eine Demonstration in Eisenhüttenstadt organisiert. Die Asylsuchenden in der Erstaufnahmestelle, die daran teilnehmen wollen, dürfen jedoch das Gelände nicht verlassen. So sind unter den 200 Demonstrierenden nur wenige Flüchtlinge.¹³

Bis zum Ende der ersten Streikwoche werden alle vier noch streikenden Häftlinge ins Krankenhaus gebracht, ihr Gesundheitszustand hat sich verschlechtert. In den Tagen darauf werden sie abwechselnd vom Krankenhaus ins Gefängnis gebracht – wobei die Polizei immer wieder auf einen schnellen Rücktransport vom Krankenhaus in die Haftanstalt drängt – oder von dort zur Beobachtung wieder ins Krankenhaus eingeliefert. Zwei der inhaftierten Flüchtlinge aus Georgien brechen den Hungerstreik ab. Laut Informationen von „Lager Watch Eisenhüttenstadt“¹⁴, attestiert ihnen eine Psychologin nach Gesprächen in der Abschiebungshaft, sie seien in einem gesundheitlich stabilen Zustand. Ein weiterer Flüchtling aus Georgien setzt den Hungerstreik fort. Usman Munir, der zeitweise in der psychiatrischen Abteilung des Krankenhauses beobachtet wird, versucht wieder zu essen, kann die Nahrung aber zuerst nicht im Magen behalten und nimmt noch einige Zeit weiterhin nur Flüssigkeit zu sich.

Das Bundesamt soll sich für zuständig erklären

In dieser emotional sehr angespannten Situation stellt die Bundespolizeidirektion Pirna am 15. Juli beim Amtsgericht Eisenhüttenstadt erneut einen Antrag auf Verlängerung der Sicherungshaft und zwar bis 31. Juli 2013.

Usman Munirs Rechtsanwältin, die inzwischen das Mandat ihres Anwaltskollegen übernommen hat, reicht am 16. Juli 2013 beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein: Das BAMF soll verpflichtet werden, den Unzulässigkeitsbescheid vom 10. Juli 2013 aufzuheben und sich für die Durchführung des Asylverfahrens für zuständig zu erklären. Das Gericht möge anordnen, dass diese Klage aufschiebende Wirkung hat und das BAMF dazu verpflichtet, der Bundespolizei mitzuteilen, dass eine Abschiebung nach Ungarn nicht durchgeführt werden darf. Die Anwältin rügt, im Unzulässigkeitsbescheid sei nicht ausreichend auf das Abschiebehindernis (Gesundheitszustand) und die Mängel im ungarischen Asylverfahren eingegangen worden.

Parallel zum Klageverfahren beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), bestätigt das Amtsgericht in Eisenhüttenstadt am 17. Juli 2013 erneut die Verlängerung der Haft. Da bis zu diesem Zeitpunkt kein vorläufiger Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) ergangen ist, wird die Verlängerung der Haft bis 31. Juli 2013 beschlossen.

Endlich – entlassen!

Am 23. Juli wird Usman Munir im Krankenhaus Eisenhüttenstadt von Krankenhausärzten untersucht, die ihm gegenüber erklären, dass er nicht flugfähig sei. Vor dem Krankenzimmer befinden sich permanent Polizeibeamte, um den Häftling zu bewachen. Usman Munir hat zu diesem Zeitpunkt panische Angst davor, dass er abgeschoben werden könnte, berichtet der evangelische Haftseelsorger, der Usman Munir auch im Krankenhaus regelmäßig besucht. Etwa eine Stunde nach der Untersuchung durch die Krankenhausärzte, wird Usman Munir von einer

12 Berliner Zeitung. Hungerstreik im Flüchtlingsheim geht weiter; 15. Juli 2013

13 Vgl. hierzu das Blog: Straßen aus Zucker <http://strassenauszucker.blogspot.de/2013/11/29/from-protest-to-resistance/>

14 Siehe <http://lagerwatcheisen.blogspot.eu/page/3/>

Polizeibeamtin und einem Arzt aufgesucht. Zu seiner Überraschung soll er erneut medizinisch untersucht werden, es wird ihm jedoch nicht mitgeteilt, welchem Zweck diese neuerliche Untersuchung dienen soll. Die Chefärztin des Krankenhauses bestätigt später gegenüber der Anwältin von Usman Munir, dass ein externer Gutachter bei Usman Munir war und ihn untersucht habe. Über den Kontext, die Qualifikation oder das Ergebnis der Untersuchung könne sie jedoch nichts sagen. Auch wisse sie nicht, ob der externe Gutachter Unterlagen des Krankenhauses eingesehen habe. Es ist zu vermuten, dass die Untersuchungen in einem engen Zusammenhang mit der nun für den 25. Juli geplanten Zurückschiebung von Usman Munir standen.

Am darauffolgenden Tag, dem 24. Juli, einen Tag vor dem geplanten nächsten Abschiebungstermin, wird die Zurückschiebung Usman Munirs nach Ungarn durch einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) endgültig gestoppt. „Das Gericht ist überzeugt davon, dass – zumindest derzeit – ein rechtsstaatliches Asylverfahren in Ungarn nicht gewährleistet ist.“ Somit müsse angenommen werden, dass zum derzeitigen Zeitpunkt weiterhin von nicht „unionskonformen“ Verhältnissen bezüglich des Umgangs mit Asylbewerbern in Ungarn auszugehen sei. Nach dem Beschluss des Gerichts bedarf es deshalb keiner Entscheidung über die anderen Klagepunkte – die Frage der Reisefähigkeit Usman Munirs und die Frage, ob sein Gesundheitszustand eine Abschiebung generell verbieten würde.

Am selben Tag muss Usman Munir aus der Abschiebungshaft entlassen werden. Der 24. Juli 2013 war sein 81. Hafttag im Abschiebungsgefängnis in Eisenhüttenstadt.

In einem Interview mit Usman Munir im Dezember 2013, viereinhalb Monate nach seiner Entlassung, antwortet er auf die Frage, ob er heute verstehe, wieso er fast drei Monate lang in Haft war: „Nein, bis heute habe ich das nicht verstanden.“



Foto: Andrea Linss © Andrea Linss, 2013

Gedanken zur Rolle von Mediziner_innen in der Abschiebungshaft

Abschiebungshaft macht krank. Zu dem Ergebnis kommt eine Studie des Jesuitenflüchtlingsdienstes aus dem Jahr 2010.¹⁵ Abschiebungshaft schädigt die physische, vor allem aber die psychische Gesundheit der Inhaftierten schwer. Die empfundene Leere und Nutzlosigkeit im gleichförmigen Haftalltag, die Probleme des Zusammenlebens mit den anderen Inhaftierten sowie die Ungewissheit, wann abgeschoben wird, und die Ängste, was danach geschieht, haben bei den meisten Inhaftierten zur Folge, dass die gesundheitlichen Probleme schnell größer werden. Hinzu kommt, dass viele Flüchtlinge, die in Abschiebungshaft geraten, bereits durch traumatische Erfahrungen psychisch schwer belastet oder krank sind. Der therapeutischen Versorgung durch Ärztinnen und Ärzte des Vertrauens kommt vor diesem Hintergrund eine große Bedeutung zu. Abschiebungshäftlinge haben aber keine freie Arztwahl.

Grundsätzlich unterliegen alle Ärztinnen und Ärzte der Verpflichtung, gesundheitliche Schäden von ihren Patient_innen abzuwenden. Handeln Ärztinnen und Ärzte im Auftrag einer Behörde, so sind sie gleichzeitig mit dem Behördeninteresse konfrontiert, einen möglichst reibungslosen Vollzug der Haft und der Abschiebung zu sichern. Vor allem bei der Begutachtung von Reise- und Flugtauglichkeit steht das Behördeninteresse dem Grundsatz ärztlichen Handelns häufig diametral entgegen. Das kritisieren die ärztlichen Berufsverbände schon lange und es kommt immer wieder zu Konflikten zwischen Verbandsvertreter_innen und Behörden, zuletzt im Jahr 2011.

In einem Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Rückführung wird von den Innenministerien kritisiert, dass Ärztinnen und Ärzte in Hinblick auf die Flugreisetauglichkeit von Abzuschiebenden zu häufig psychische Erkrankungen attestierten. Es wird unterstellt, der Grund für diese Diagnosen seien nicht die Erkrankungen, sondern der Unwille von Ärztinnen und Ärzten, sich an Abschiebemaßnahmen zu beteiligen. Ernst Girth, Menschenrechtsbeauftragter der Hessischen Landesärztekammer erwidert darauf: „Nach wie vor benennen die Vollzugsbehörden gerne ‚pflegeleichte‘ Ärzte als Gutachter(...) (W)enn aber die Mehrzahl der Ärztinnen und Ärzte sich der Berufsordnung verpflichtet fühlt und dadurch staatliche Maßnahmen nicht effektiv ausgeführt werden können, dann hat nicht die Ärzteschaft ihre Berufsordnung, sondern der Staat seine Maßnahmen zu überprüfen.“¹⁶

Die Unvereinbarkeit der beiden Rollen und das damit verbundene Risiko, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Patient_innen und Ärzt_innen missbraucht wird, kommt in dem Gutachten des Amtsarztes zum Ausdruck, der am 5. Juli 2013 Usman Munir untersuchte und seine „Haft- und Reisefähigkeit“ bescheinigte. In seinem Gutachten stellt er u.a. Prognosen über mögliche Widerstandshandlungen von Usman Munir und übernimmt damit Aufgaben eines Vollzugsgehilfen. Wenn er in seinem Gutachten von „Asylantenmissbrauch“ spricht, meint er Unterstützer_innen die mit ihrer Arbeit den Asylsuchenden für ihre politischen Ziele „missbrauchen“ würden. Die Aussagen zeugen von einer Ressentiment beladenen, zynisch anmutenden Haltung, auch gegenüber den inhaftierten Flüchtlingen selbst, die als selbstständig denkende und handelnde Subjekte entwertet werden. Die Rechtsanwältin von Usman Munir erwägt ein Verfahren gegen den betreffenden Amtsarzt vor der Ärztekammer einzuleiten.

Während die drohende Rückschiebung von Usman Munir gestoppt werden konnte, wurde einen Tag nach seiner Entlassung aus der Abschiebungshaft, ein inhaftierter Flüchtling, der sich von Beginn an am Hungerstreik beteiligt hatte, um 4:00 Uhr morgens direkt aus dem Krankenhaus in Eisenhüttenstadt über Frankfurt am Main und Moskau nach Tiflis abgeschoben. Die ganze Zeit über wurde er im Krankenhaus bewacht und hinter verschlossenen Türen begutachtet. (In einer Erklärung, die im Anhang dokumentiert ist, berichtet er über die Geschehnisse am Tag seiner Abschiebung.) Die Behandlung in einem Krankenhaus dient dem Interesse der Unversehrtheit von Leib und Leben der/des Patient_in und hat nicht dem Zwecke des Vollzugs zu dienen. Es ist inakzeptabel, dass Flüchtlinge zum Zwecke der „Ausschaffung“ direkt aus einem Krankenhaus geholt werden.

Das ist kein Einzelfall. Im Jahr 2005 wurde aus Anlass einer solchen Abschiebung in Hessen eine Kommission gebildet, deren Bericht „Abschiebung kranker Flüchtlinge und ethische Verantwortung“ in der Literaturliste zu finden ist.

15 Jesuiten-Flüchtlingsdienst: „Quälendes Warten – wie Abschiebungshaft Menschen krank macht“, Juli 2010; http://www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de/images/pdf/jrs_europe_devas_deutsche_zusammenfassung_100630.pdf

16 Girth, Ernst: Abschiebehindernis Arzt. Deutsches Ärzteblatt 2012; 109(44). <https://www.aerzteblatt.de/pdf/109/44/a2168.pdf>



Zum Schluss

Die hier dokumentierte Geschichte von Usman Munir ist die Geschichte von unrechtmäßiger Freiheitsberaubung, verweigertem Zugang zum Asylverfahren und zu Rechtsmitteln. Bereits 1981 stellte der damalige Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Wolfgang Zeidler, im Geleitwort zur ersten Ausgabe der Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik fest: „Im Gegensatz zu den anderen Grundrechten ist beim Asylrecht der überwiegende Teil der institutionalisierten staatlichen Fantasie und der politischen Schöpfungskraft darauf gerichtet, auf seine möglichst geringe Inanspruchnahme hinzuwirken, es durch flankierende Maßnahmen aller Art in seiner Wirksamkeit einzuschnüren, wenn nicht gar hinweg zu manipulieren, soweit es die Verfassungsrechtslage irgendwie erlaubt.“ Daran hat sich bis heute nichts geändert. Um so erfreulicher sind (landes-) politische Initiativen, die dem entgegenwirken. Die Verlässlichkeit eines Rechtsstaates erweist sich an seiner Verlässlichkeit für Menschen mit geringer Beschwerdemacht. Insofern ist die Verletzung elementarer Persönlichkeitsrechte von Flüchtlingen, wie im Fall von Usman Munir, nicht nur ein Angriff auf die Rechte der Betroffenen, sondern auch ein Angriff auf die Grundsätze des Rechtsstaates.

Quellen:

bordermonitoring.eu e.V./Pro Asyl (Hrsg.): Ungarn: Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit. Aktualisierung und Ergänzung des Berichts vom März 2012. Frankfurt am Main, Oktober 2013, abrufbar unter: http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/q_PUBLIKATIONEN/2013/Ungarn_Update_Oktober_2013.pdf.

Borstel, Martin von: Zu häufig, zu schnell und oft unrechtmäßig – Abschiebungshaft in Zahlen und Fakten, in: Flüchtlingsrat Brandenburg, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Humanistische Union (Hrsg.): Haft ohne Straftat. Fakten und Argumente gegen Abschiebungshaft, Berlin 2013 Seite 55-61.

Cremer, Hendrik: Abschiebungshaft und Menschenrechte. Zur Dauer der Haft und zur Inhaftierung von unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland, Deutsches Institut für Menschenrechte – Policy Paper, Berlin 2011, abrufbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Policy_Paper_17_Abschiebungshaft_und_Menschenrechte_01.pdf.

Deutscher Anwaltverein: Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Ausländer und Asylrecht zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes des Landes Brandenburg

(Drucksache 5/8124); Stellungnahme Nr.: 56/2013 Berlin, Dezember 2013, abrufbar unter: <http://anwaltverein.de/downloads/DAV-SN56-13.pdf>.

Deutscher Bundestag. Drucksache 17/10597 vom 05. September 2012; Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Agnes Alpers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Umsetzung der Abschiebungsrichtlinie der Europäischen Union und die Praxis der Abschiebungshaft, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/105/1710597.pdf>.

Girth, Ernst: Abschiebehindernis Arzt. Deutsches Ärzteblatt 2012; 109(44) , abrufbar unter: <https://www.aerzteblatt.de/pdf/109/44/a2168.pdf>.

Jesuitenflüchtlingsdienst: „Quälendes Warten – wie Abschiebungshaft Menschen krank macht“, Juli 2010, abrufbar unter: http://www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de/images/pdf/jrs_europe_devas_deutsche_zusammenfassung_100630.pdf.

Pro Asyl/Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V. (Hrsg.): Schutzlos hinter Gittern - Abschiebungshaft in Deutschland. Juni 2013, abrufbar unter: http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/q_PUBLIKATIONEN/2013/Abschiebungshaft_Bericht_Juli_2013_Webversion.pdf.

Pro Asyl: Flüchtlinge im Verschiebbahnhof EU. Die Zuständigkeitsordnung „Dublin II“. Frankfurt am Main, März 2008.

Selders, Beate: Haft ohne Straftat – eine Einführung, Flüchtlingsrat Brandenburg, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Humanistische Union (Hrsg.): Haft ohne Straftat. Fakten und Argumente gegen Abschiebungshaft, Berlin 2013, Seite 15-27.

Selders, Beate: „Der Zugang zum Bundesgerichtshof ist das geringste Problem. Interview mit Christine Graebisch, in: Flüchtlingsrat Brandenburg, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Humanistische Union (Hrsg.): Haft ohne Straftat. Fakten und Argumente gegen Abschiebungshaft, Berlin 2013, Seite 85-93.

Selders, Beate: Wie die Bundespolizei benutzt wird, um Asylanträge zu verhindern und die Abschiebungshaftanstalten zu füllen, in: Flüchtlingsrat Brandenburg, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Humanistische Union (Hrsg.): Haft ohne Straftat. Fakten und Argumente gegen Abschiebungshaft, Berlin 2013, Seite 15-27. Seite 143-175.

Selders, Beate /Dallek, Andrea/Lenz,Helga: Möglich und nötig! Schritte zur Abschaffung von Abschiebungshaft, in: Flüchtlingsrat Brandenburg, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Humanistische Union (Hrsg.): Haft ohne Straftat. Fakten und Argumente gegen Abschiebungshaft, Berlin 2013, Seite 193-207.

Tabelle Abschiebehaftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland in Flüchtlingsrat Brandenburg, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Humanistische Union (Hrsg.): Haft ohne Straftat. Fakten und Argumente gegen Abschiebungshaft, Berlin 2013, abrufbar unter: http://www.humanistische-union.de/fileadmin/hu_upload/doku/2013/AH-TAB2013_vers1.pdf.

Gerichtsurteile

VG München, Beschluss vom 22. November 2012, Az: M 23 E 12.30743, Anwaltsnachrichten Ausländer- und Asylrecht des DAV: ANA-ZAR 1/2013. S.6-7.

VG Frankfurt/Oder VG 1 L 134/13.A – 15. Mai 2013; VG 1. L 179/13.A – 24. Juni 2013.

EUGH-Urteil vom 21. Dezember 2011, Pressemitteilung Nr. 140/11: Ein Asylbewerber darf nicht an einen Mitgliedstaat überstellt werden, in dem er Gefahr läuft, unmenschlich behandelt zu werden. Das Unionsrecht lässt keine unwiderlegbare Vermutung zu, dass die Mitgliedstaaten die Grundrechte der Asylbewerber beachten, abrufbar unter: curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2011-12/cp110140de.pdf.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 (GK), Nr. 30696/09, M.S.S. v. Belgium und Greece; Fundstellen: EuGRZ 2011, S. 243; NVwZ 2011, S. 413; ZAR 2011, S. 395.

Zeitungsartikel:

Erb, Sebastian: Abschiebung ausgesetzt. Flüchtling darf vorerst bleiben. die tageszeitung (taz), 24. Juli 2013.

Evangelischer Pressedienst: Eisenhüttenstadt: Hungerstreik im Flüchtlingsheim geht weiter. In: Berliner Zeitung, 15. Juli 2013.

Flüchtling im Hungerstreik zeitweise in Klinik. Focus.Online, 16. Juli 2013. http://www.focus.de/regional/brandenburg/soziales-fluechtling-im-hungerstreik-zeitweise-in-klinik_aid_1044909.html

Gürgen, Marlene: Bei Einreise Ausweisung. Wer über einen EU-Staat herkommt, hat kaum Chancen auf Asyl. Neues Deutschland, 11. Juli 2013.

Kerényi, Gábor: Ungarn ist (auch) für Flüchtlinge unzumutbar. Regierung Orbán drückt sich vor Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen. Neues Deutschland, 30. September 2013.

Metzner, Thorsten: Flüchtling in Brandenburg - Gericht stoppt Abschiebung nach Ungarn. Potsdamer Neueste Nachrichten, 26. Juli 2013

Metzner, Thorsten: Selbstmord eines Flüchtlings. Djamaas Tod. Potsdamer Neueste Nachrichten, 26. Juli 2013.

Plarre, Plutonia: Wichtiger als der eigene Spaß - Kanadier verhindert Abschiebung. die tageszeitung (taz), 23. Juni 2013.

Rennefanz, Sabine: Selbstmord eines Fluechtlings. Djamaas Tod in Eisenhuettenstadt. Berliner Zeitung, 5. Juni 2013.

Wendler, Simone: Wenn die Suche nach Schutz hinter Gittern endet. Lausitzer Rundschau, 19. Juli 2013.

Literatur zum Weiterlesen

Diakonie in Hessen und Nassau (Hg.): Bericht der unabhängigen Kommission: „Abschiebung kranker Flüchtlinge und ethische Verantwortung“, Schwalmstadt, Juni 2005, abrufbar unter: <http://www.proasyl.de/texte/mappe/2005/101/15.pdf>.

Dokumentationsstelle der Antirassistischen Initiative Berlin: Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen, 20. aktualisierte Auflage, 1993 bis 2012 <http://www.ari-berlin.org/doku/titel.htm>

Eisenberg, Winfried: Willige Helfer in weißen Kitteln. In: Gemeinsames Heft der Flüchtlingsräte Hinterland-Magazin Nr. 19, 2012, S. 60, abrufbar unter: http://www.hinterland-magazin.de/pdf/Hinterland19_Klein.pdf.

Flüchtlingsrat Brandenburg, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Humanistische Union (Hg.): Haft ohne Straftat. Fakten und Argumente gegen Abschiebungshaft, Berlin 2013, elektronisch verfügbar. http://www.humanistische-union.de/fileadmin/hu_upload/doku/publik/HU2013_AB-Haft1-korr.pdf.

Oulios, Miltiadis: Blackbox Abschiebung: Geschichten und Bilder von Leuten, die gerne geblieben wären, Frankfurt/Main 2013.

§ 62 Abschiebungshaft

(1) Die Abschiebungshaft ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann. Die Inhaftnahme ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Minderjährige und Familien mit Minderjährigen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Abschiebungshaft genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist.

(2) Ein Ausländer ist zur Vorbereitung der Ausweisung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde (Vorbereitungshaft). Die Dauer der Vorbereitungshaft soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Falle der Ausweisung bedarf es für die Fortdauer der Haft bis zum Ablauf der angeordneten Haftdauer keiner erneuten richterlichen Anordnung.

(3) Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn

1. der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist,

1a. eine Abschiebungsanordnung nach § 58a ergangen ist, diese aber nicht unmittelbar vollzogen werden kann,

2. die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,

3. er aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde,

4. er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat oder

5. der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will.

Der Ausländer kann für die Dauer von längstens zwei Wochen in Sicherungshaft genommen werden, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Von der Anordnung der Sicherungshaft nach Satz 1 Nr. 1 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will. Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann. Ist die Abschiebung aus Gründen, die der Ausländer zu vertreten hat, gescheitert, bleibt die Anordnung nach Satz 1 bis zum Ablauf der Anordnungsfrist unberührt.

(4) Die Sicherungshaft kann bis zu sechs Monaten angeordnet werden. Sie kann in Fällen, in denen der Ausländer seine Abschiebung verhindert, um höchstens zwölf Monate verlängert werden. Eine Vorbereitungshaft ist auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft anzurechnen.

(5) Die für den Haftantrag zuständige Behörde kann einen Ausländer ohne vorherige richterliche Anordnung festhalten und vorläufig in Gewahrsam nehmen, wenn

1. der dringende Verdacht für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 besteht,

2. die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft nicht vorher eingeholt werden kann und

3. der begründete Verdacht vorliegt, dass sich der Ausländer der Anordnung der Sicherungshaft entziehen will.

Der Ausländer ist unverzüglich dem Richter zur Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft vorzuführen.

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

BESCHLUSS

VG 1 L 213/13.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des **[Name]**, Abschiebegewahrsam Eisenhüttenstadt, Poststraße 72,
15890 Eisenhüttenstadt, Staatsangehörigkeit: Pakistan,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte **[Name]** und **[Name]**, **[Name]** -
[Name],

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, d. vertr. durch den Leiter der Außenstelle Eisenhüttenstadt, Poststraße 72,
15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5630683-461,

Antragsgegnerin,

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

am 24. Juli 2013

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Bergk
als Einzelrichter

beschlissen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (VG 1 K 841/13.A) gegen die Abschie-
bungsanordnung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge vom 10. Juli 2013 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden
nicht erhoben.

Gründe:

Der sinngemäß dem Tenor entsprechende Antrag des pakistanischen Antragstellers, der sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen seine Überstellung nach Ungarn wendet, hat Erfolg.

Der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes steht die Rechtsvorschrift des § 34 a AsylVfG nicht entgegen. Nach ihrem Wortlaut schließt die Vorschrift die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 VwGO oder § 123 VwGO für die Fälle aus, in denen ein Ausländer unter anderem in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a AsylVfG) abgeschoben werden soll. Dieser Ausschluss gilt bei europarechts- und verfassungskonformer Auslegung des § 34 a AsylVfG nicht ausnahmslos. Unionsrecht steht der unwiderleglichen Vermutung entgegen, wonach jeder nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylanspruchs zuständig ist (Dublin-II-Verordnung), für das Asylverfahren zuständige Staat die Unionsgrundrechte beachtet. So ist Artikel 4 der Europäischen Grundrechtscharta dahin auszulegen, dass die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einschließlich der nationalen Gerichte dafür Sorge tragen müssen, dass ein Asylbewerber nicht an den nach der Dublin-II-Verordnung an sich zuständigen Mitgliedsstaat überstellt wird, wenn dort systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber bestehen, die ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, in diesem Mitgliedsstaat einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne der Charta ausgesetzt zu werden. Nur dadurch können die Mitgliedsstaaten ihren Verpflichtungen in Bezug auf den Grundrechtsschutz der Asylbewerber nachkommen (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs –Große Kammer– vom 21. Dezember 2011, InfAuslR 2012, 108). Darüber hinaus ist § 34 a AsylVfG im Lichte der grundrechtlich geschützten Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) verfassungskonform und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen zum vorläufigen Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 2 Satz 3 der Dublin-II-Verordnung dahin auszulegen, dass die Überprüfung des Abschiebungsvorhabens, etwa nach § 80 Abs. 5 VwGO, entgegen dem Wortlaut des § 34 a AsylVfG dann zulässig ist, wenn der Aus-

länder von einem der durch das sogenannte normative Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 14. Mai 1996, BVerfGE 94, 49).

Vorliegend bestehen nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Ungarn systemische Mängel aufweisen und für den Antragsteller die europäischen Mindeststandards nicht gewährleistet sind.

Dies ist für Ungarn jedenfalls für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anzunehmen. Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat im Beschluss vom 11. April 2013 (9 B 140/13 MD) hierzu ausgeführt:

„Das Gericht ist davon überzeugt, dass – zumindest derzeit – ein rechtsstaatliches Asylverfahren in Ungarn nicht gewährleistet ist. Das Schutzniveau, welches die Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004) insbesondere in Art. 28 (Sozialleistungen) und in Art. 31 (Zugang zu Wohnraum) festlegt, kann dort ebenso wenig gewährleistet werden wie ein richtlinienkonformes Asylverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003. Ferner wird gegen die Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.2011) zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern verstoßen. Weiter bestehen erhebliche Bedenken, ob ein Zurückschicken des Antragstellers nicht einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellt. Dabei sind die derzeitigen augenblicklichen und tatsächlichen Verhältnisse des Mitgliedsstaates Ungarn zu bewerten.

Diese Bedenken des Gerichts werden von der überwiegenden verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung geteilt (vgl. nur: VG Ansbach, Beschluss vom 07.01.2013, AN 11 EE 13.30006; VG Stuttgart, Beschluss vom 14.08.2012, A 7 K 2589/12, jeweils m. w. Nachw.; alle juris). Insbesondere aus dem UNHCR Positionspapier vom April 2012 und dem Bericht von Pro Asyl vom 15.03.2012 ergibt sich, dass die Unterbringungsmöglichkeiten insbesondere bei Minderjährigen in Ungarn europäischen Standards nicht entsprechen. Misshandlungen in der Haft und Ruhigstellung renitenter Flüchtlinge mittels Medikamenten sei regelmäßig zu beobachten. Gerade nach der Dublin-II-Verordnung an Ungarn überstellter Asylbewerber müssten mit ihrer Inhaftie-

rung und Abschiebung rechnen (vgl. VG Trier, Urteil v. 30.05.2012, 5 K 967/11.Tr.; juris; mit Verweis auf Stellungnahme des österreichischen Büros des UNHCR und Auskunft des AA vom 09.11.2011 an VG Regensburg sowie Bericht des ungarischen Helsinki-Komitees). Weitere derartige Auskünfte ergeben sich aus den im Internet zugänglichen Berichten der genannten Organisationen, wonach UNHCR Menschenrechtsverletzungen im ungarischen Asylsystem belegt und über dramatische Situationen von Flüchtlingen in Ungarn berichtet.

An dieser Einschätzung ändert zur Überzeugung des Gerichts nichts, dass der ungarische Staat wohl seit Ende 2012/Anfang 2013 bemüht ist, durch gesetzliche Vorhaben diesen Missständen zu begegnen. Nach dem update (Dezember 2012) des UNHCR-Berichts vom Oktober und April 2012 (einzusehen über: Informationsverbund Asyl & Migration: www.asyl.net/) sollen nunmehr die Asylgründe von Asylsuchenden auch inhaltlich geprüft werden und die Praxis, Asylsuchende in Haft zu nehmen sei stark rückläufig und werde staatlich wie richterlich kontrolliert. Demnach haben sich erkennbar aktuell das Verwaltungsgericht Potsdam (Beschluss v. 26.02.2013, 6 L 50/13.A; juris) und das Verwaltungsgericht Trier (Beschluss vom 15.01.2013, 5 L 51/23.Tr.; juris) der Rechtsauffassung angeschlossen, dass – nunmehr – keine unionswidrige Asylpraxis in Ungarn mehr zu befürchten sei und daher die Voraussetzungen für das Selbsteintrittsrecht der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr vorlägen.“

Ebenso wenig wie das Verwaltungsgericht Magdeburg ist das beschließende Gericht davon überzeugt, dass tatsächlich eine Änderung der Praxis des Asylverfahrens in Ungarn eingetreten ist. Diese Einschätzung wird ferner geteilt von anderen Verwaltungsgerichten in vergleichsweise aktuellen Entscheidungen (vgl. Bayerisches Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 3. Juli 2013, M 10.S 13.3061.13; Verwaltungsgericht Hamburg, Beschluss vom 13. Juni 2013, 19 AE 1608/13; Verwaltungsgericht Hannover, Beschluss vom 18. März 2013, 1 B 2448/13; alle „eu-bordermonitoring“). Dass sich keine nachhaltige Änderung der Praxis im ungarischen Asylsystem abzeichnet, ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass zum 1. Juli 2013 eine Gesetzesänderung in Kraft getreten sein soll, die wiederum erweiterte Möglichkeiten zu einer Inhaftierung rückgeführter Asylantragsteller vorsieht (vgl. Bayerisches Verwaltungsgericht München, a. a. O. unter Bezugnahme auf eine Auskunft des Jesui-

ten Flüchtlingsdienstes Deutschland vom 15. Juni 2013 und des Koordinators des Flüchtlingsprogramms des Ungarn-Helsinki-Komitees). Die gegenteilige Beurteilung des Obergerichts des Landes Sachsen-Anhalt (Beschluss vom 31. Mai 2013 – 4 L 169/12) überzeugt nicht, weil es – jedenfalls nach summarischer Prüfung - zu hohe Anforderungen an die Annahme systemischer Mängel des Asylverfahrens stellt.

Für das vorliegende vorläufige Rechtsschutzverfahren ist somit anzunehmen, dass zum derzeitigen Zeitpunkt weiterhin von nicht unionskonformen Verhältnissen bezüglich des Umgangs mit Asylbewerbern in Ungarn auszugehen ist. Danach bedarf die Frage der Reisefähigkeit des Antragsstellers ebenso wie die Frage, ob dessen Gesundheitszustand eine Abschiebung verbieten würde (vgl. zur rechtlichen Bedeutung inlandbezogener Vollstreckungshindernisse für die Abschiebungsanordnung VG Regensburg, Beschluss vom 12. April 2013, RO 9 S 13.30112; juris,) keiner Entscheidung.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVG.

Das Prozesskostenhilfegesuch ist damit gegenstandslos.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVG).

Bergk

Ausgefertigt
Nickel
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



7. August 2013

Meine Abschiebung aus Deutschland

Gegen den georgischen Staatsangehörigen Genadi K. wurde am 17. Juni 2013 Haft zur Sicherung der Zurückschiebung angeordnet, woraufhin er in die Abschiebungseinrichtung nach Eisenhüttenstadt gebracht wurde. Am 5. Juli 2013 wird sein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt. Daraufhin beginnt er in der Abschiebungshaft mit einem Hungerstreik, den er ab dem 12. Juli gemeinsam mit anderen Abschiebungshäftlingen weiterführt. Mittlerweile wegen seines geschwächten gesundheitlichen Zustands im Krankenhaus Eisenhüttenstadt, wird Genadi K. am 25. Juli um 4:00 Uhr aus dem Krankenhaus heraus nach Georgien abgeschoben.

Am 25. Juli 2013 um 4 Uhr morgens zerrte mich im Krankenhaus die Bundespolizei unerwartet aus dem Bett. Sie zogen mir irgendeinen weißen Overall aus Leinen an. Sie waren in Eile und handelten schnell, sodass sie auf meine Fragen nicht reagierten. Ich fragte, was los ist, aber sie machten weiter (sie gaben mir keine Antwort). Sie setzten mich auf einen Rollstuhl und legten mir Hand- und Fußfesseln an. Ich fühlte mich furchtbar schwach und ich bat sie, mir auf meine Fragen zu antworten und zu erklären, was sie mit mir vorhatten, aber alle hatten strenge Gesichter. Ich sagte, sie sollten mich erst mitnehmen, nachdem ich mit meinem Anwalt telefoniert habe, aber sie antworteten nicht. Ich saß im Polizeiwagen zusammen mit drei Polizisten und einem Mann in Zivil und wir fuhren lange. Ich bat, sie sollen mich meinen Anwalt anrufen lassen oder sie sollen mir erklären, was los war, aber keiner gab mir eine Antwort. Sie lachten nur. Ich fühlte mich furchtbar schwach und so ein Verhalten dieser Leute, die Tatsache, dass sie mir keine Antwort geben, quälte mich noch mehr. Als ich den Flughafen sah, habe ich begriffen, was los war. Ich bat sie weiter, sie sollen mich meinen Anwalt anrufen lassen, und erst dann antworteten sie mir und sagten, nachdem wir nach oben gegangen sind, würden sie mich anrufen lassen. Ich wurde nach oben in ein Zimmer gebracht und mir wurden die Handschellen entfernt, und sie zogen mir den weißen, sackähnlichen Overall aus. Dann wurde ich gründlich durchsucht und sie sagten, dass es Zeit sei, zu fliegen. Ich leistete Widerstand, ich sagte, sie haben mir doch versprochen, dass ich anrufen kann, dabei zeigte ich denen die Telefonnummer. Sie erkannten, dass dies eine Berliner Nummer war. Ich hatte selber eine Sim-Karte von Lyka. Sie gaben mir auf Nachfrage ein Telefon ohne Karte und sagten zu mir, dass ich den Anwalt anrufen soll, und dabei lachten sie mich aus. Das war die Flughafenpolizei. Sie haben mich durch einen Tunnel geschleppt und dort wartete ein Polizeiwagen auf uns, der, wie ich errahnt habe, an der Rückseite der russischen Boeing anhielt. Mit einem unsanften Handgriff schmissen sie mich aus dem Wagen raus und schlepten mich in den Eingang des Flugzeuges rein.

Auf dem Boden liegend, legten sie mir die Plastikhand- und Fußschellen an, dann halfen sie mir hoch. Die deutschen Polizisten übergaben den Russen zwei Umschläge und sie gaben sich freundlich die Hand zum Abschied. Ich habe anhand deren Bekleidung errahnt, dass die Russen die Flugbegleiter waren. Sie ließen mich auf dem hintersten Sitz, der unmittelbar vor der Toilette war, sitzen und klebten mir den Mund mit Tesafilm zu. Den Kopf fixierten sie mir nach hinten und meine Füße und Körper fixierten sie auch, damit ich mich nicht bewegen kann. Sie deckten mich mit einem weißen Leinentuch zu und erklärten auf Russisch den Leuten, ich hätte psychische Probleme und sie wollten mich nach Moskau bringen und sie sollen sich keine Sorgen machen, da alles in Ordnung sei. So hatten sie die Leute beruhigt, bis wir den Flughafen von Moskau erreicht haben. Bis alle Leute das Flugzeug verlassen haben, war ich im gleichen Zustand fixiert. Ich hatte gedacht und ich denke immer noch, dass meine Festnahme rechtswidrig war. ..Unterwegs hat mir jemand zweimal mein(en) Puls gemessen, wahrscheinlich um zu überprüfen, ob ich noch am Leben bin.

(...).

(Abschrift einer Übersetzung vom Georgischen ins Deutsche)

Anzeige

„Wer in Haft kommt, hat sich etwas zuschulden kommen lassen.“ Dieses weit verbreitete Vorurteil wird durch die Abschiebungshaft widerlegt. Zu dieser Haft wird man nicht verurteilt, sie ist „bloß“ eine Verwaltungsmaßnahme. Die trifft vor allem Flüchtlinge, deren einziges „Vergehen“ darin besteht, dass sie keine gültige Einreise- bzw. Aufenthaltserlaubnis vorweisen können. Abschiebungshaft widerspricht den Standards der Genfer Flüchtlingskonvention – und gehört deshalb abgeschafft.

Der Reader informiert umfassend über das System der Abschiebungshaft: über die Häufigkeit ihrer Anordnung und die typischen Wege in die Haft; über deren Wirkung auf die Betroffenen und die Situation in den Einrichtungen; über die europäischen wie nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Abschiebungshaft und die Schwierigkeiten des Rechtsschutzes. Neben dem dokumentarischen Anspruch versteht sich dieser Reader auch als Beitrag zur politischen Debatte um die Notwendigkeit, Zulässigkeit und Angemessenheit der Abschiebungshaft. Die Herausgeber-Innen zeigen, was Abgeordnete wie zuständige MitarbeiterInnen der Verwaltung tun können, um die Haft weitgehend zu vermeiden oder dazu beizutragen, dass sie alsbald abgeschafft wird.

Flüchtlingsräte Brandenburg & Schleswig-Holstein / Humanistische Union e.V. (Hrsg.), Haft ohne Straftat. Fakten und Argumente gegen Abschiebungshaft. Berlin 2013, 219 Seiten. Die Broschüre kann zum Versandkostenpreis bei der Humanistischen Union bestellt werden:
<http://www.humanistische-union.de/shop/buecher/>.

Flüchtlingsrat Brandenburg
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein
Humanistische Union (Hrsg.)



Haft ohne Straftat

Fakten und Argumente gegen Abschiebungshaft

